

Leistungs-Ansprüche in der **Sozialhilfe** in **NÖ** **ab 1.1.2020 (Datenbasis: 2019)**

GRAFIKEN zu Durchrechnungen
zum im Juni 2019 beschlossenen
NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)

Fokus:

Haushalte, die zur Miete wohnen
Darstellung nach Leistung je Haushalts-Mitglied

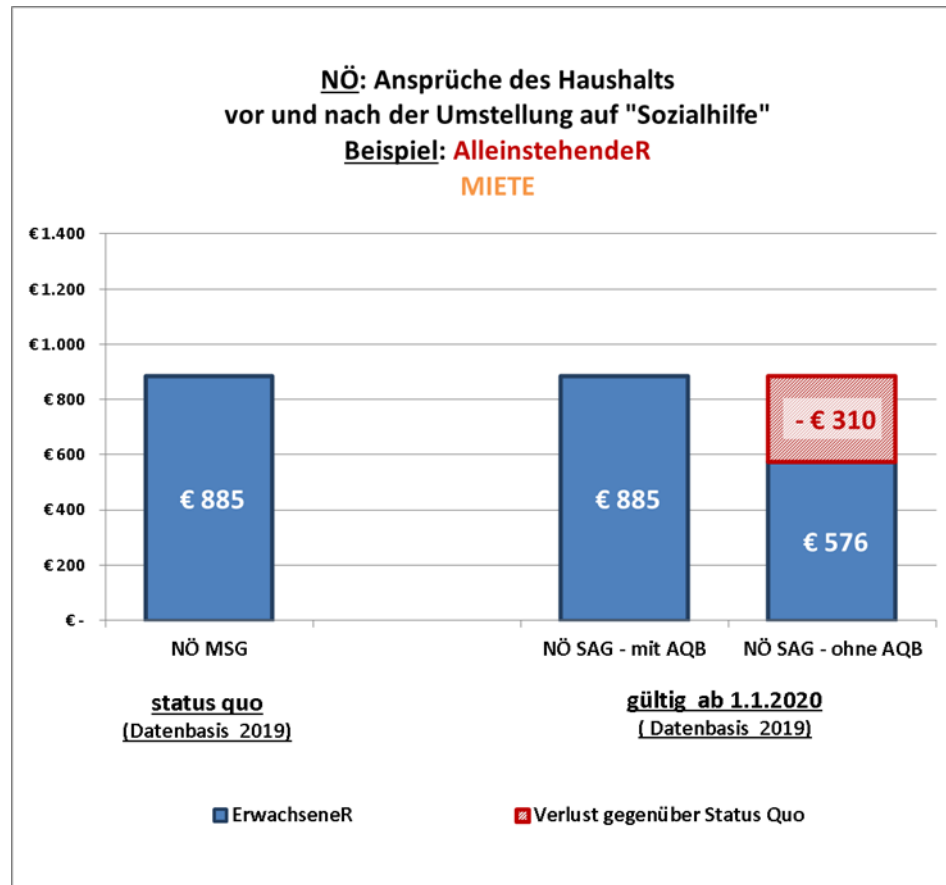
Stand: 01.10.2019

1 Inhaltsverzeichnis

1. Alleinstehende Person (Miete)	3	5. Wohngemeinschaften (alle BewohnerInnen mit Vollbezug)	12
2. Paar ohne Kinder (Miete)	3	5.1. WG mit 2 BewohnerInnen (Miete)	12
3. Paare mit minderjährigen Kindern (Miete)	4	5.2. WG mit 3 BewohnerInnen (Miete)	12
3.1. Paar + 1 mind.jähriges Kind (Miete)	4	5.3. WG mit 4 BewohnerInnen (Miete)	13
3.2. Paar + 2 mind.jährige Kinder (Miete)	4	5.4. WG mit 5 BewohnerInnen (Miete)	13
3.3. Paar + 3 mind.jährige Kinder (Miete)	5	5.5. WG mit 6 BewohnerInnen (Miete)	14
3.4. Paar + 4 mind.jährige Kinder (Miete)	5	5.6. WG mit 7 BewohnerInnen (Miete)	14
3.5. Paar + 5 mind.jährige Kinder (Miete)	6	6. Therapeutische WGs von Menschen mit Behindertenpass	15
3.6. Paar + 6 mind.jährige Kinder (Miete)	6	6.1. Therapeutische WG - 2 Bew. (Miete)	15
3.7. Paar + 7 mind.jährige Kinder (Miete)	7	6.2. Therapeutische WG - 3 Bew. (Miete)	15
4. Haushalte von AlleinerzieherInnen	8	6.3. Therapeutische WG - 4 Bew. (Miete)	16
4.1. AlleinerzieherIn + 1 mind.j. Kind (Miete)	8	6.4. Therapeutische WG - 5 Bew. (Miete)	16
4.2. AlleinerzieherIn + 2 mind.j. Kinder (Miete)	8	6.5. Therapeutische WG - 6 Bew. (Miete)	17
4.3. AlleinerzieherIn + 3 mind.j. Kinder (Miete)	9	6.6. Therapeutische WG - 7 Bew. (Miete)	17
4.4. AlleinerzieherIn + 4 mind.j. Kinder (Miete)	9	7. Sonstige Haushaltskonstellationen	18
4.5. AlleinerzieherIn + 5 mind.j. Kinder (Miete)	10	7.1. Paar + 1 volljährige Tochter mit Behinderten-Pass (Miete)	18
4.6. AlleinerzieherIn + 6 mind.j. Kinder (Miete)	10	7.2. Paar + 1 volljähriges, unterhaltsberechtigtes Kind + 2 minderjährige Kinder (Miete)	18
4.7. AlleinerzieherIn + 6 mind.j. Kinder (Miete)	11		
4.8. Alleinerzieh. mit 1 volljährigem+ 1 minder- jährigem Kind (Miete)	11		

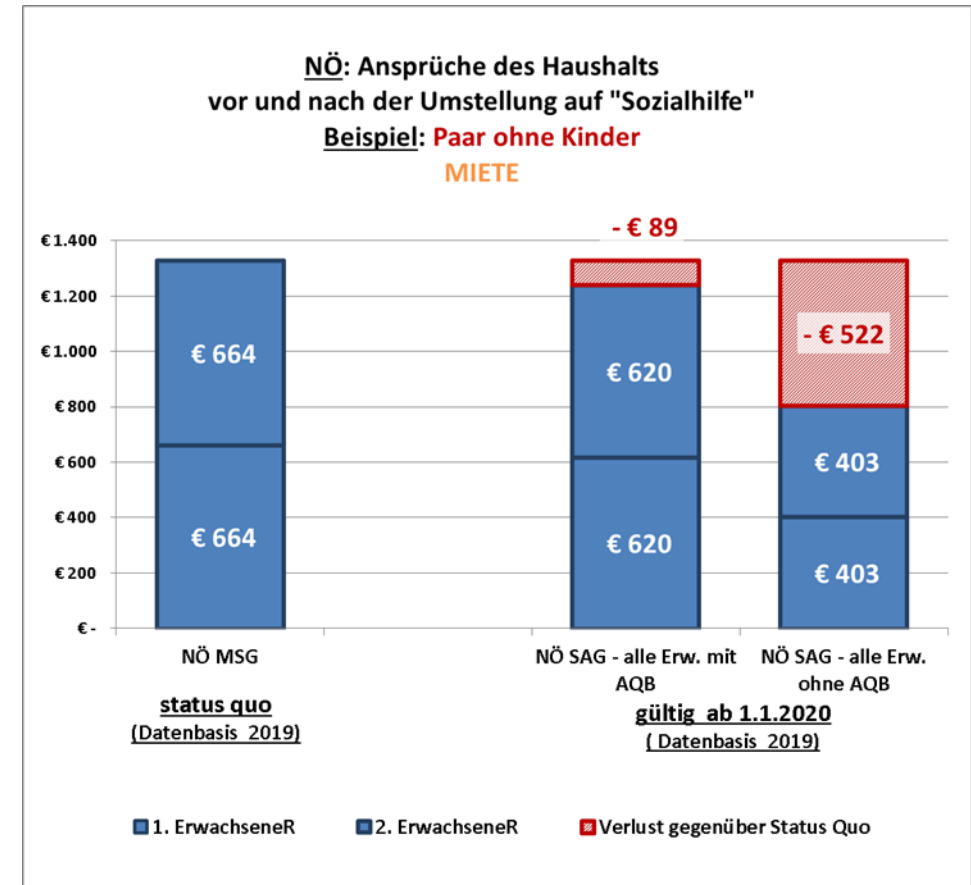
7.3. Paar + 2 volljährige, unterhaltsberechtigte Kinder + 1 minderjähriges Kind (Miete)	19
7.4. Paar + 2 volljährige, unterhaltsberechtigte Kinder + 3 minderjährige Kinder (Miete)	19
7.5. AlleinerzieherIn + 2 volljährige unterhaltsberechtigte Kinder (Miete)	20
7.6. AlleinerzieherIn + 1 minderjähriges Kind, in Untermiete bei nicht-verwandter PensionistIn (gemeinsames Badezimmer)	20
8. Erläuterungen zu den Berechnungs-Grundlagen	21
9. Lesehilfen	28

1. Alleinstehende Person (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz
NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

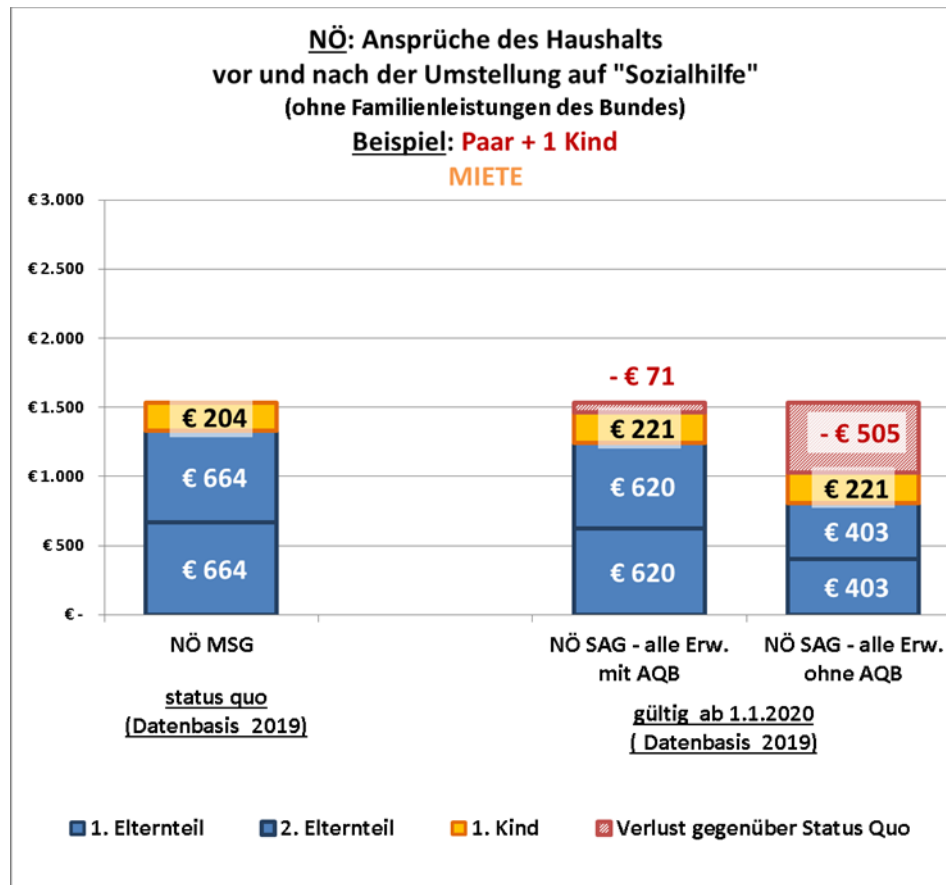
2. Paar ohne Kinder (Miete)



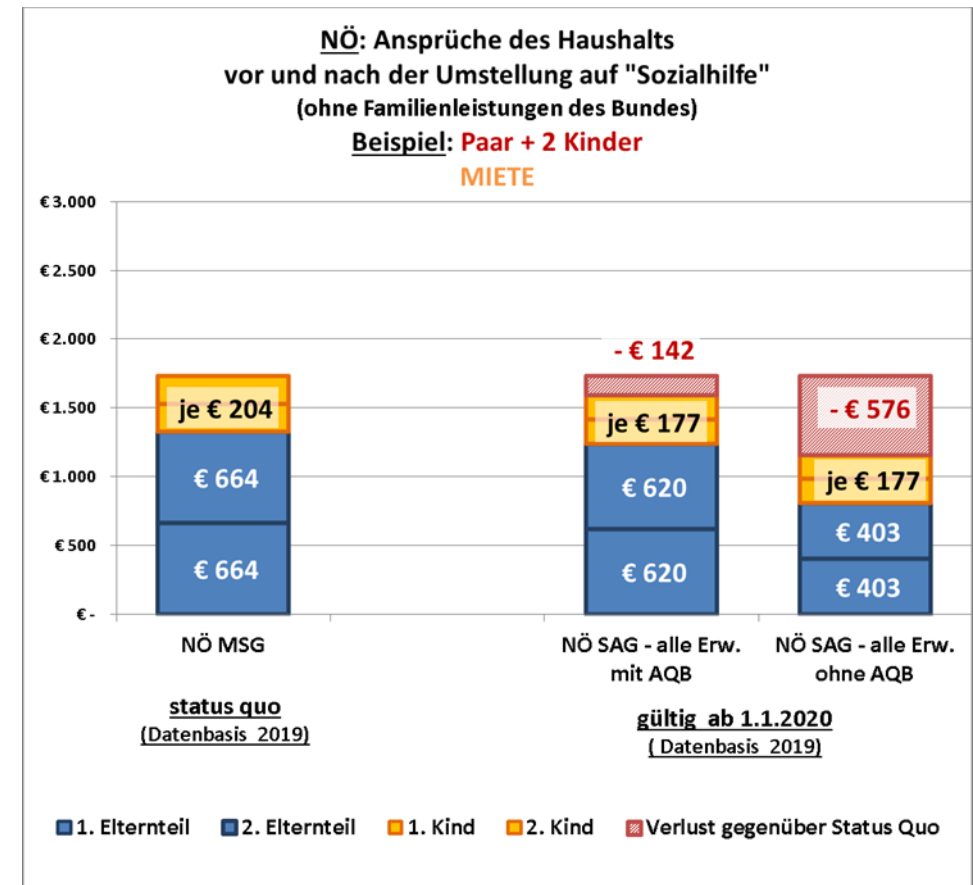
Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.
Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

3. Paare mit minderjährigen Kindern (Miete)

3.1. Paar + 1 mind.j. Kind (Miete)



3.2. Paar + 2 mind.j. Kinder (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

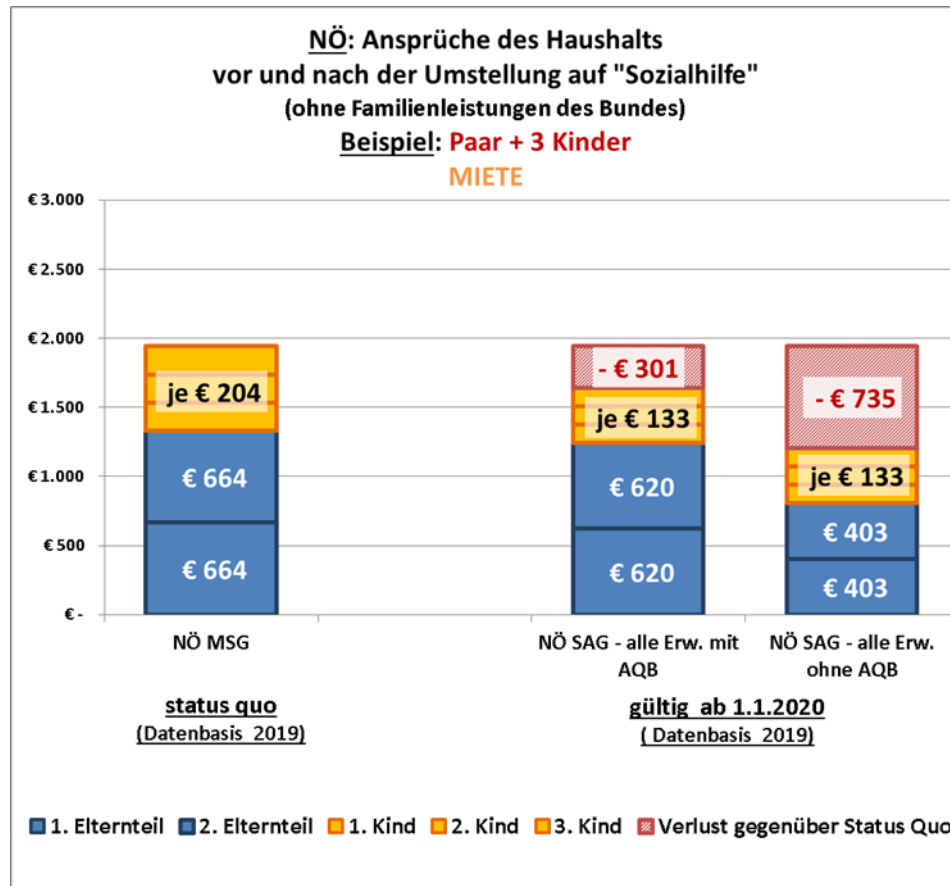
NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

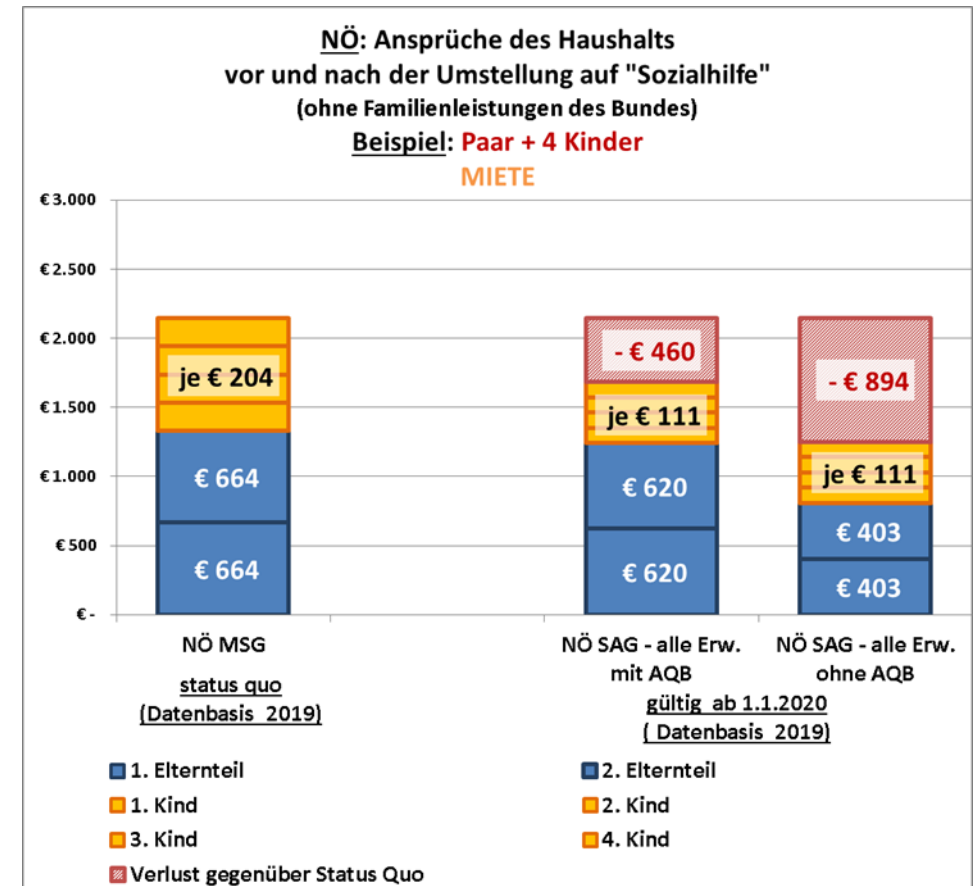
Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

3.3. Paar + 3 mind.j. Kinder (Miete)



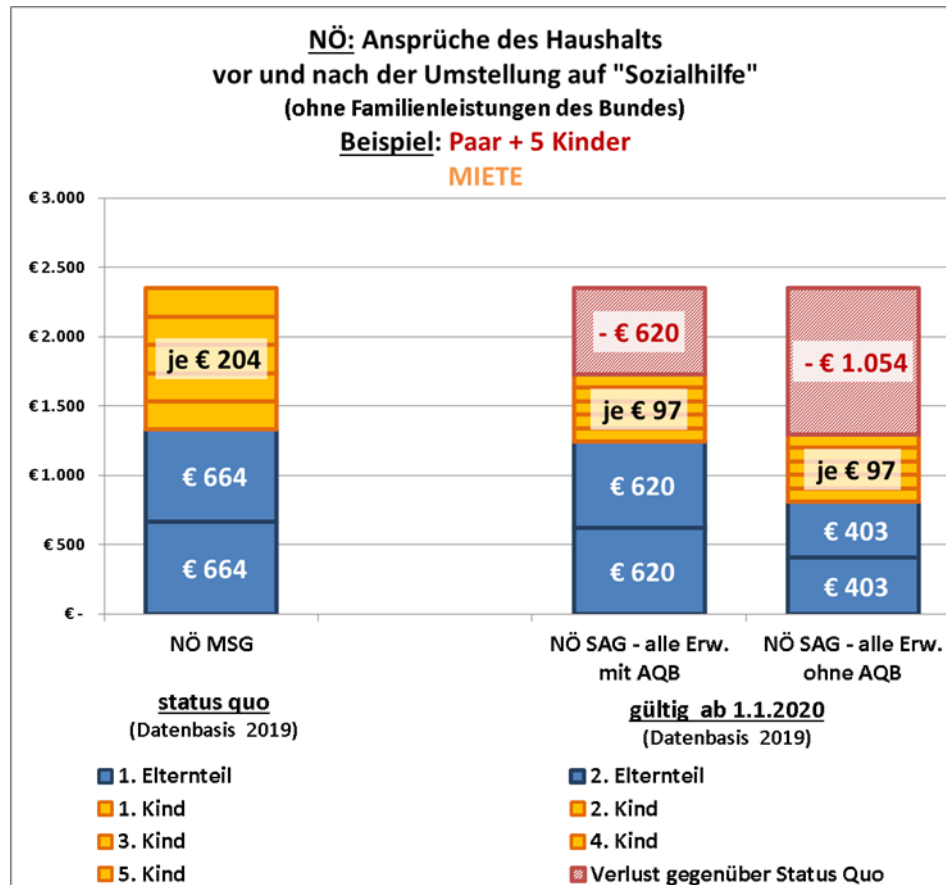
NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz
NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

3.4. Paar + 4 mind.j. Kinder (Miete)

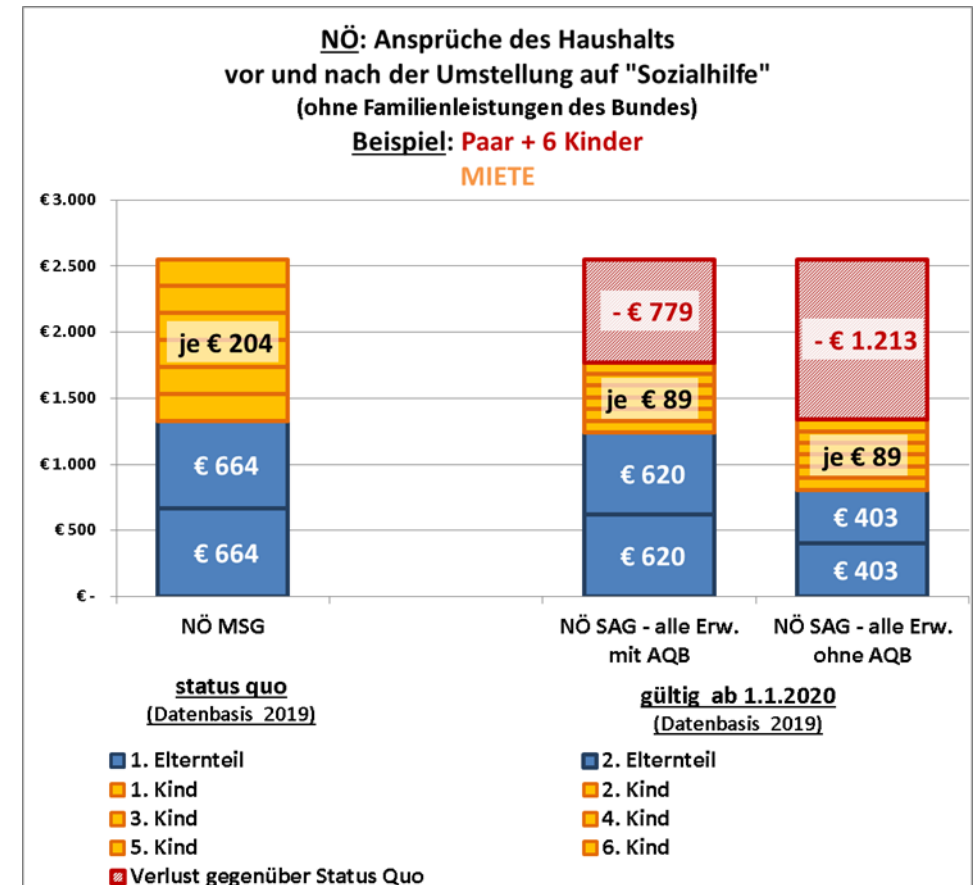


Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.
Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

3.5. Paar + 5 mind.j. Kinder (Miete)



3.6. Paar + 6 mind.j. Kinder (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

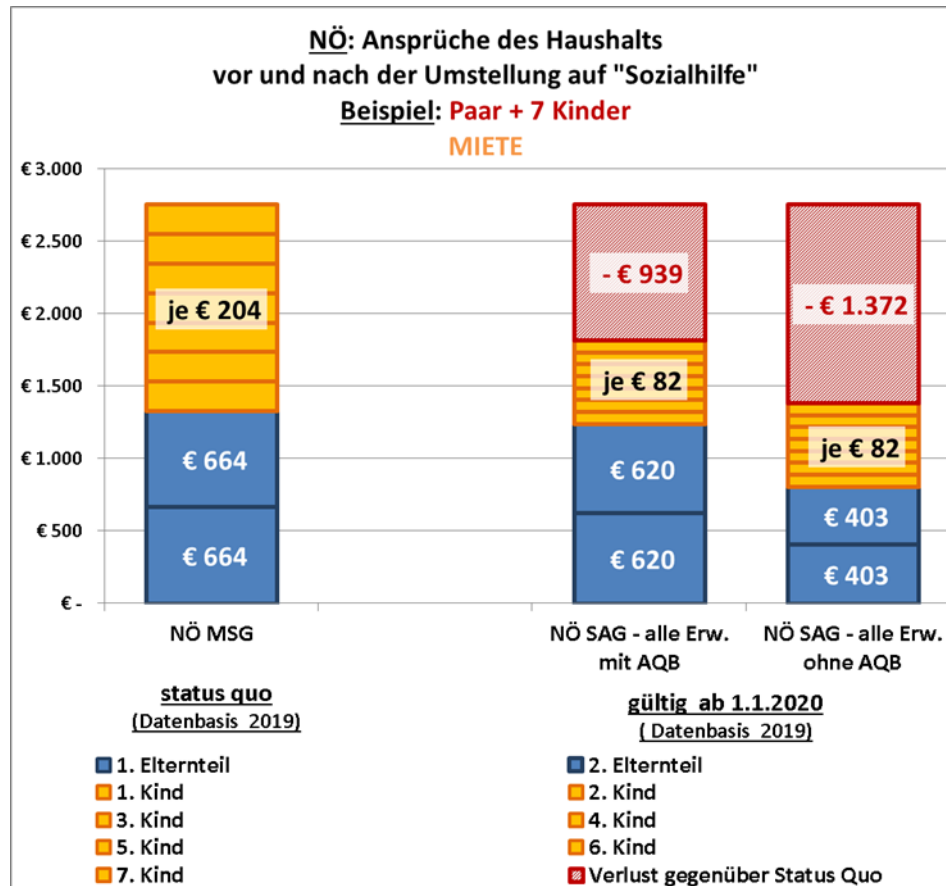
NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

3.7. Paar + 7 mind.j. Kinder (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

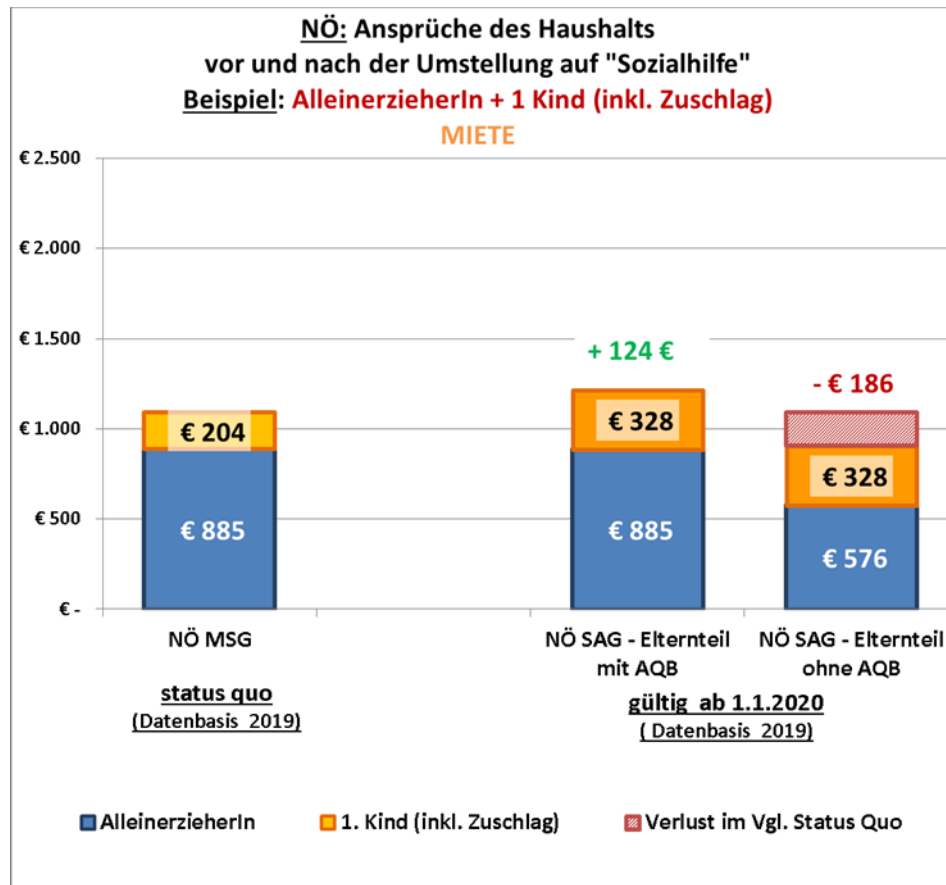
Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

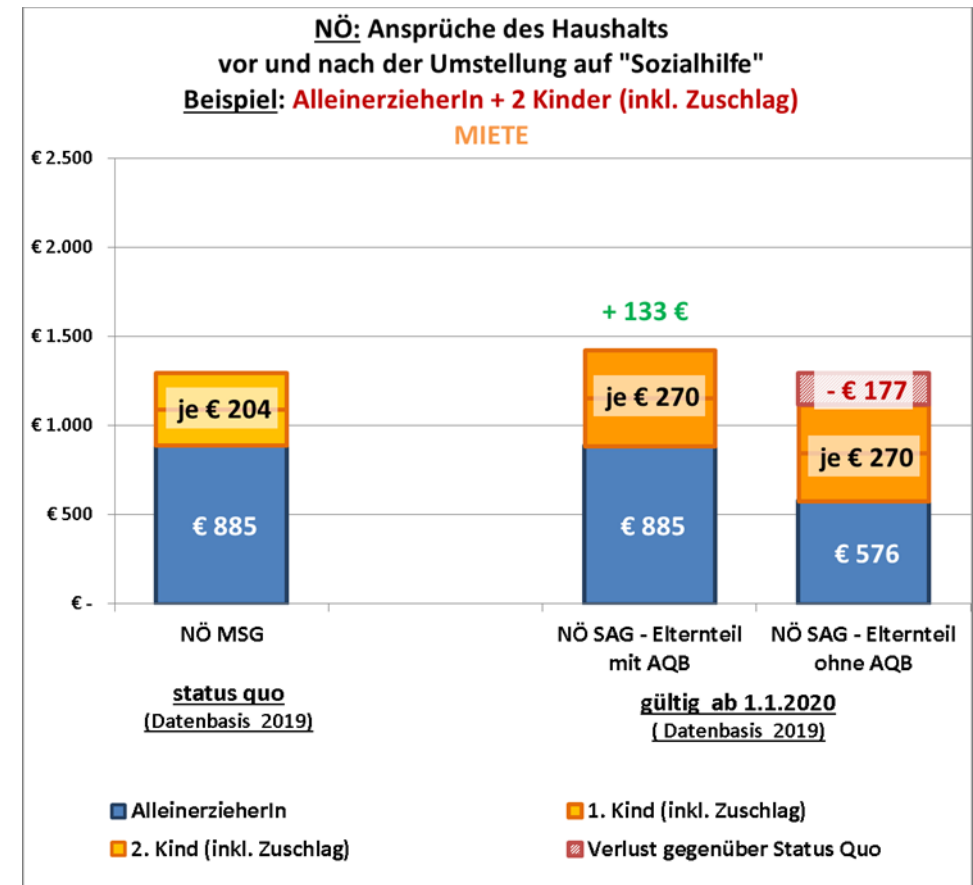
Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

4. AlleinerzieherIn mit minderjährigen Kindern (Miete)

4.1. Alleinerzieherin + 1 mj. Kind (Miete)



4.2. Alleinerzieherin + 2 mj. Kinder (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

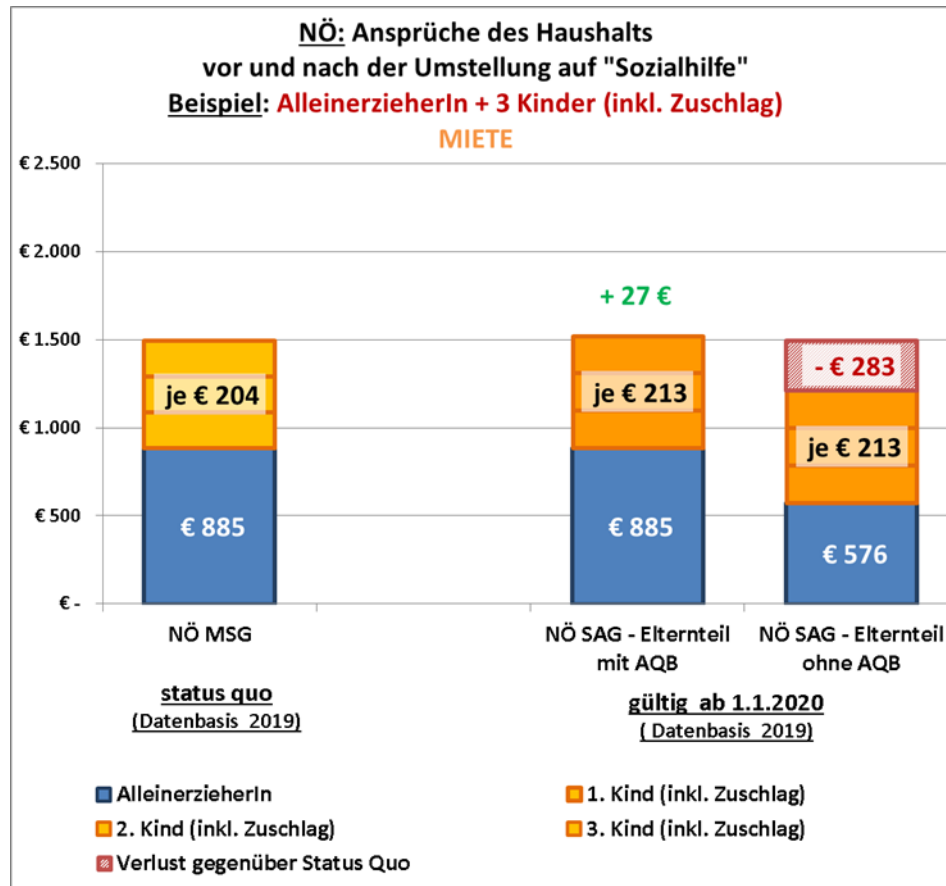
Inkl. Zuschlag: Leistung an minderjährige Kinder inklusive Zuschlag für

Kinder von AlleinerzieherInnen (dunkleres Orange)

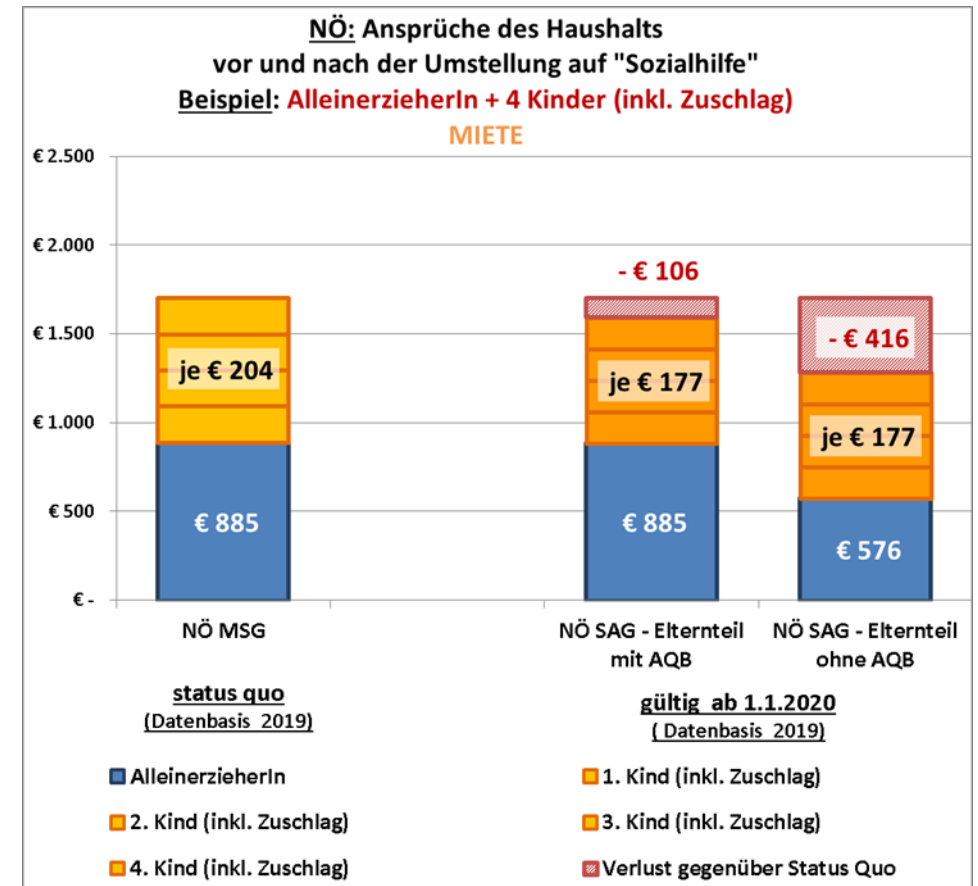
Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

4.3. Alleinerzieherin + 3 mj. Kinder (Miete)



4.4. Alleinerzieherin + 4 mj. Kinder (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

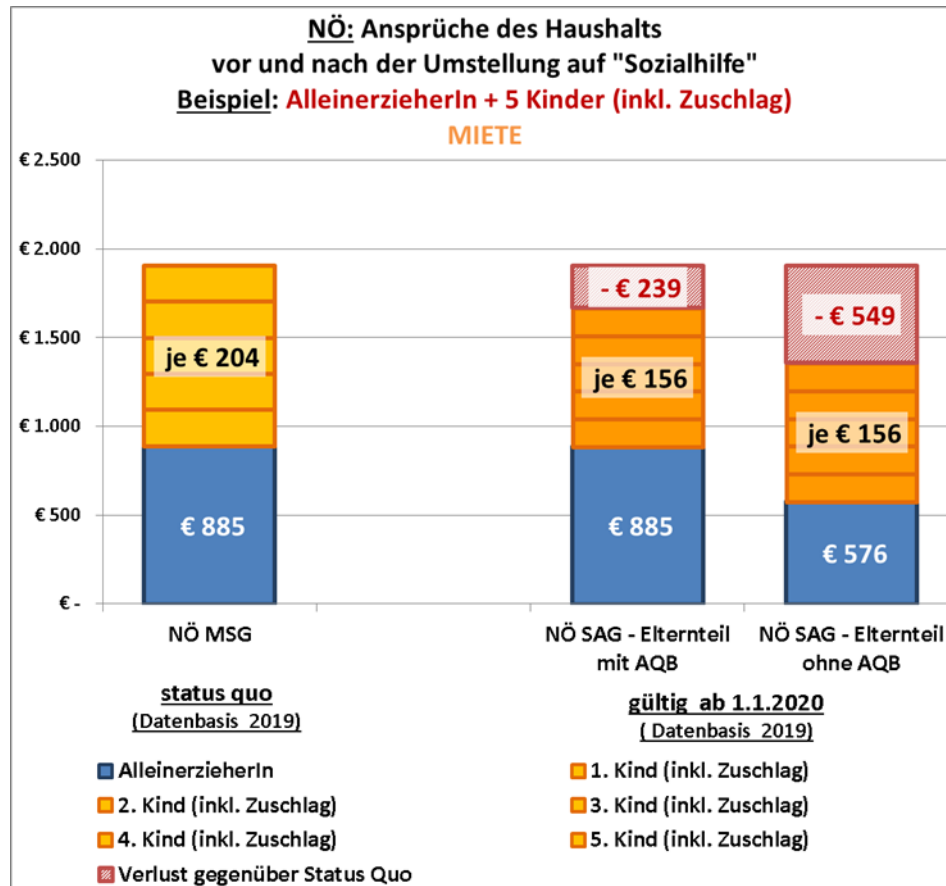
Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Inkl. Zuschlag: Leistung an – minderjährige! – Kinder inklusive Zuschlag für Kinder von AlleinerzieherInnen (dunkleres Orange)

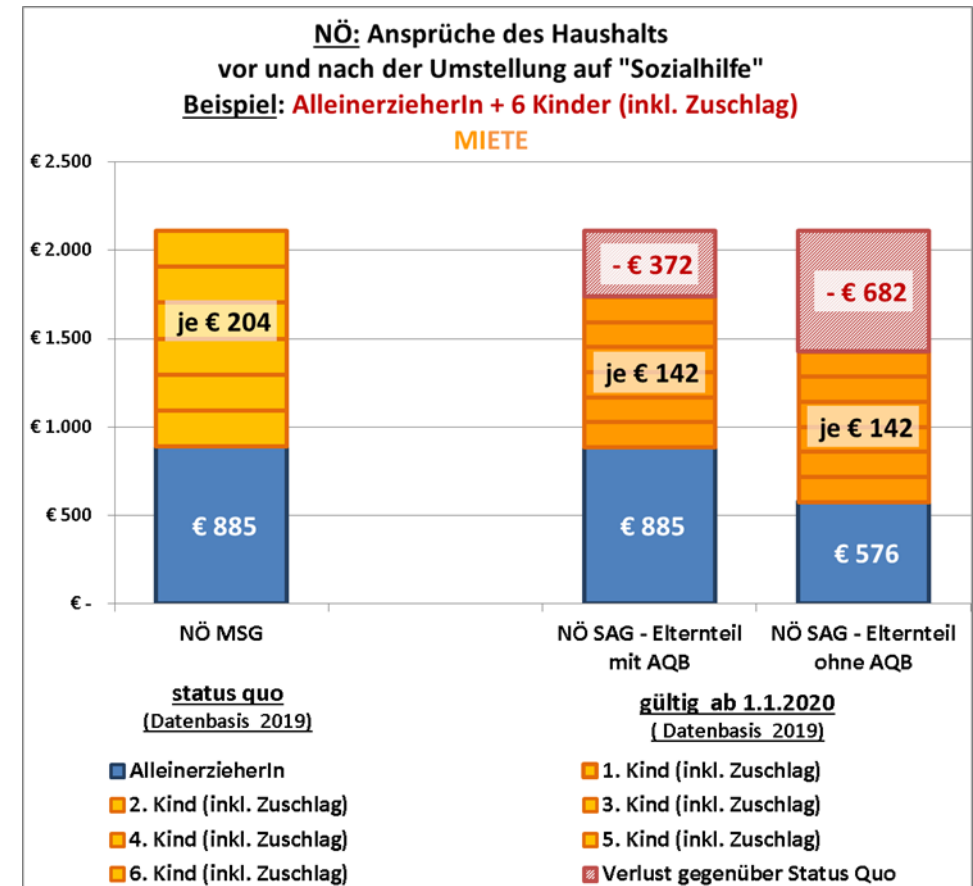
Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

4.5. Alleinerzieherin + 5 mj. Kinder (Miete)



4.6. Alleinerzieherin + 6 mj. Kinder (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

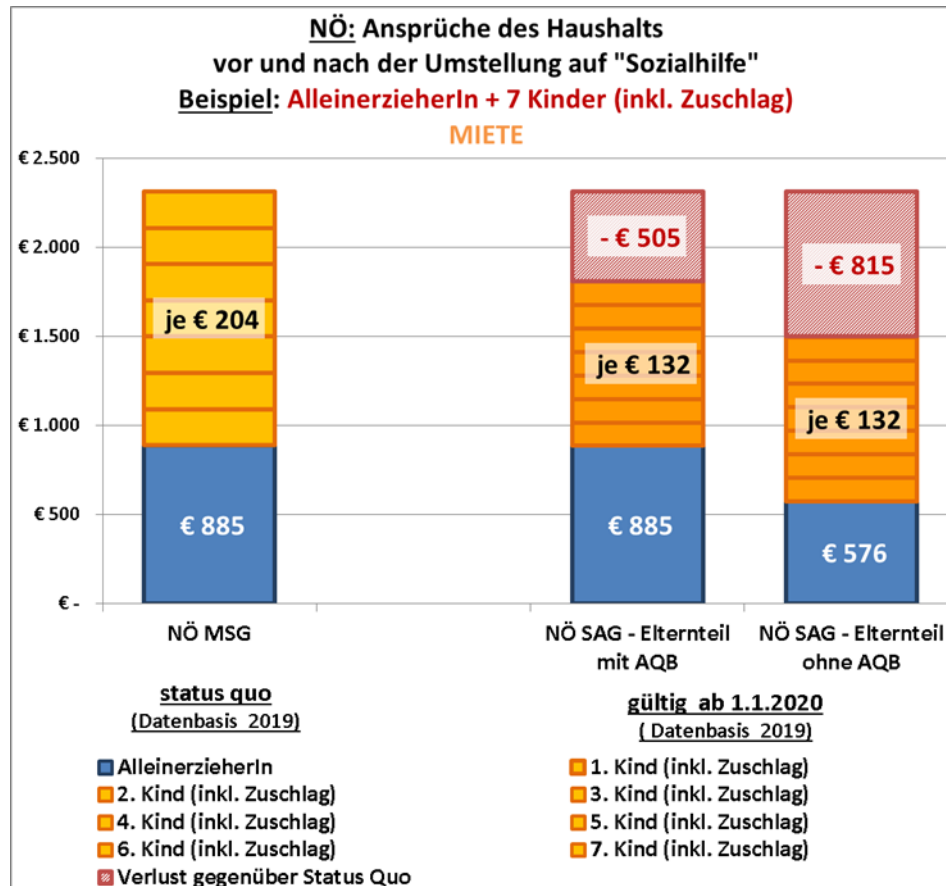
Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Inkl. Zuschlag: Leistung an – minderjährige! – Kinder inklusive Zuschlag für Kinder von AlleinerzieherInnen (dunkleres Orange)

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

4.7. Alleinerzieherin + 7 mj.Kinder (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Deckelungsbestimmung laut GS 5: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

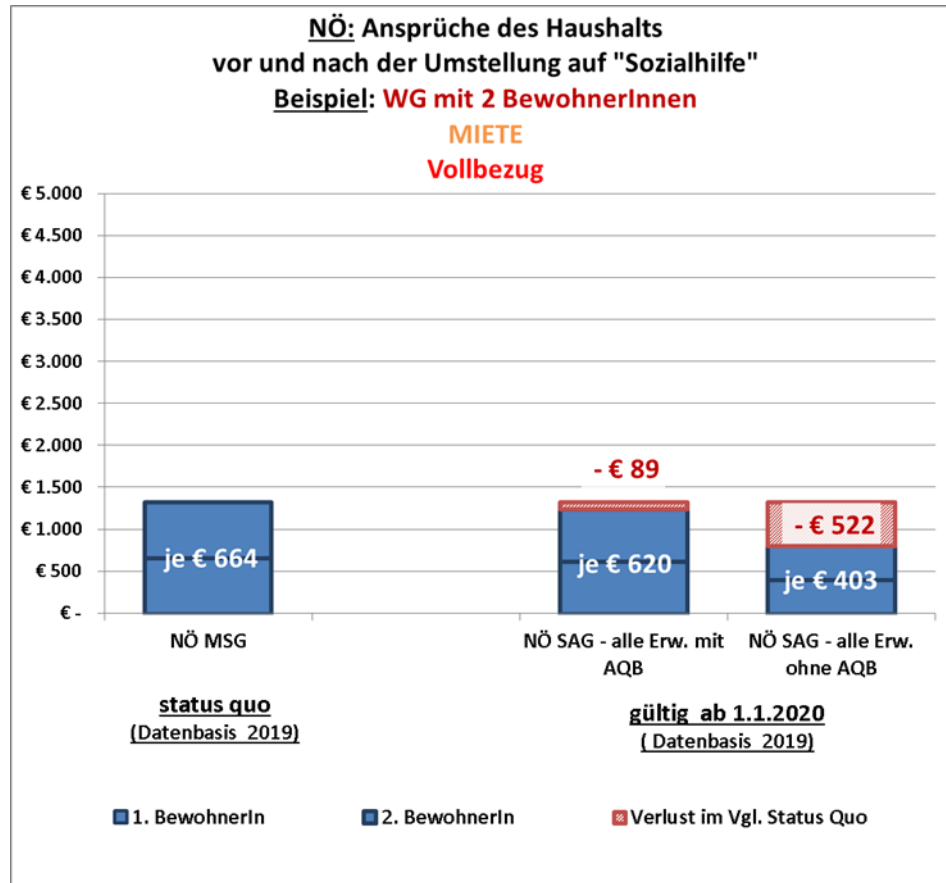
Inkl. Zuschlag: Leistung an – minderjährige! – Kinder inklusive Zuschlag für Kinder von AlleinerzieherInnen (dunkleres Orange)

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

4. Wohngemeinschaften (alle BewohnerInnen mit Vollbezug)

5.1. WG mit 2 BewohnerInnen (Miete)



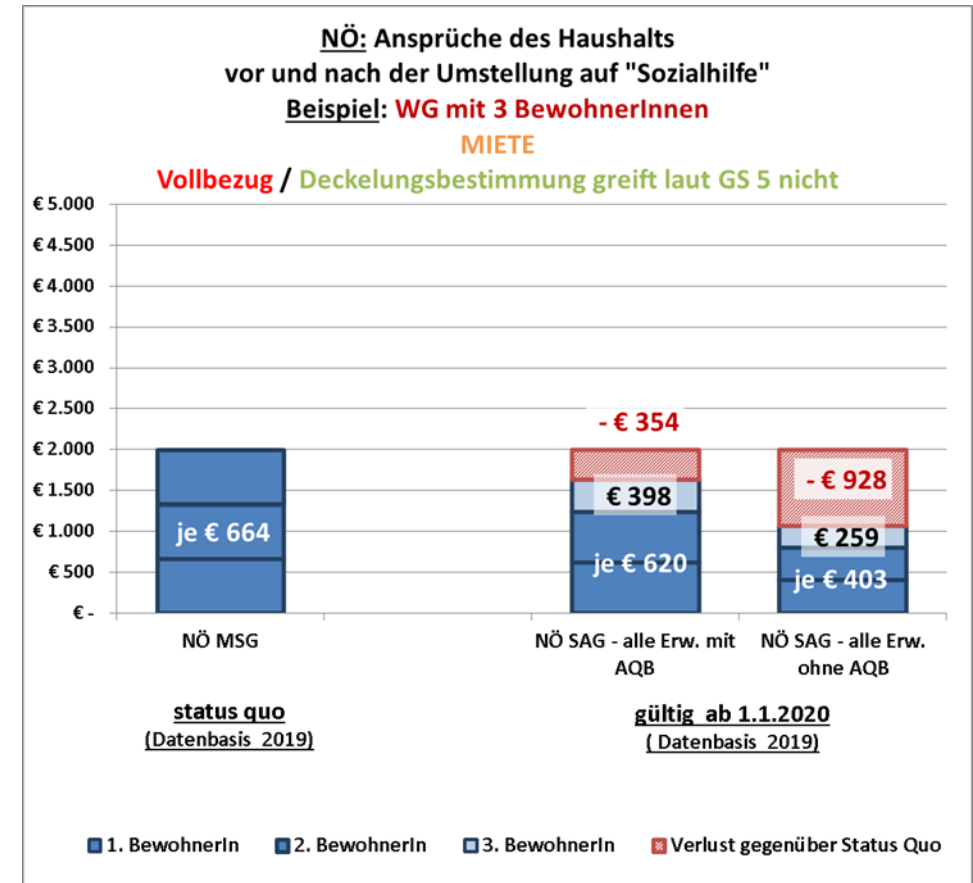
NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Deckelungsbestimmung laut GS 5: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

5.2. WG mit 3 BewohnerInnen (Miete)

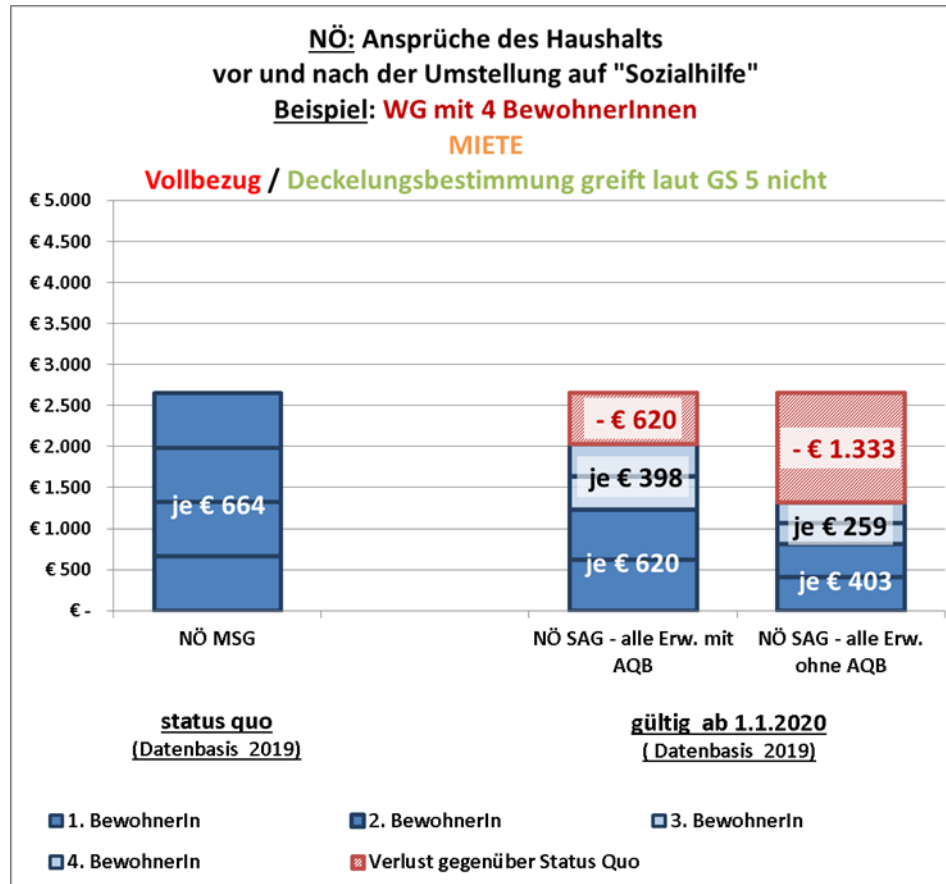


Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze, vgl. Erläuterungen Punkt 8.1.1.

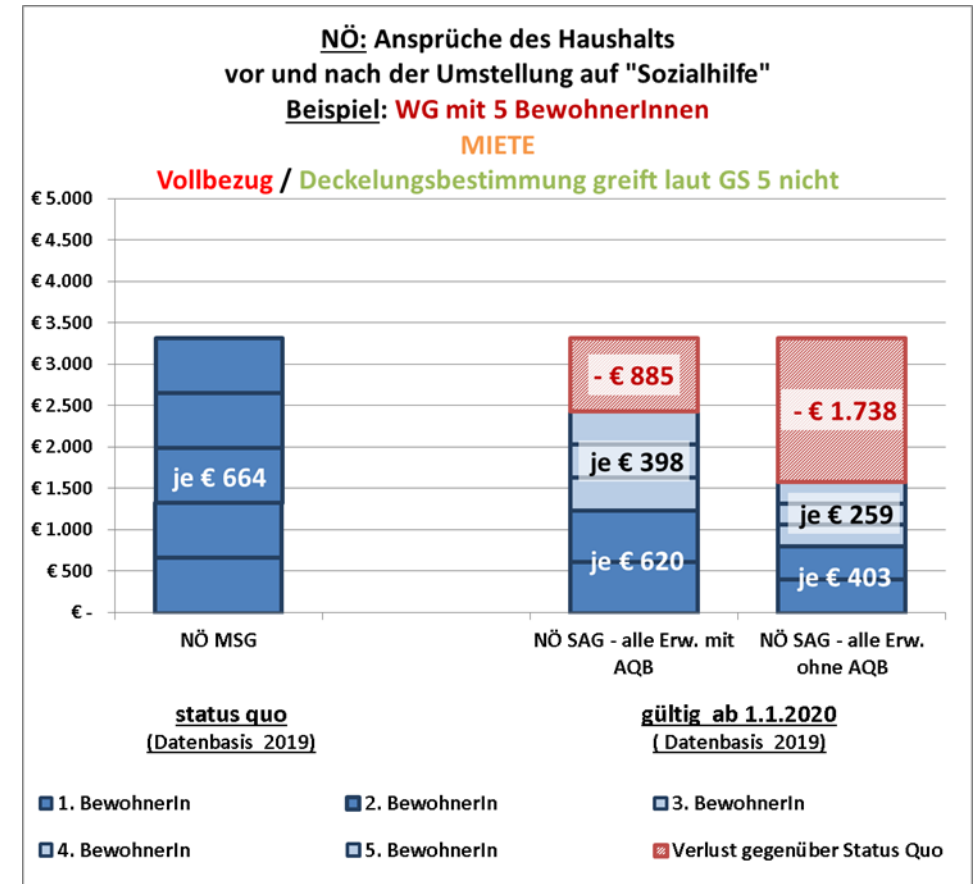
Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff

5.3. WG mit 4 BewohnerInnen (Miete)



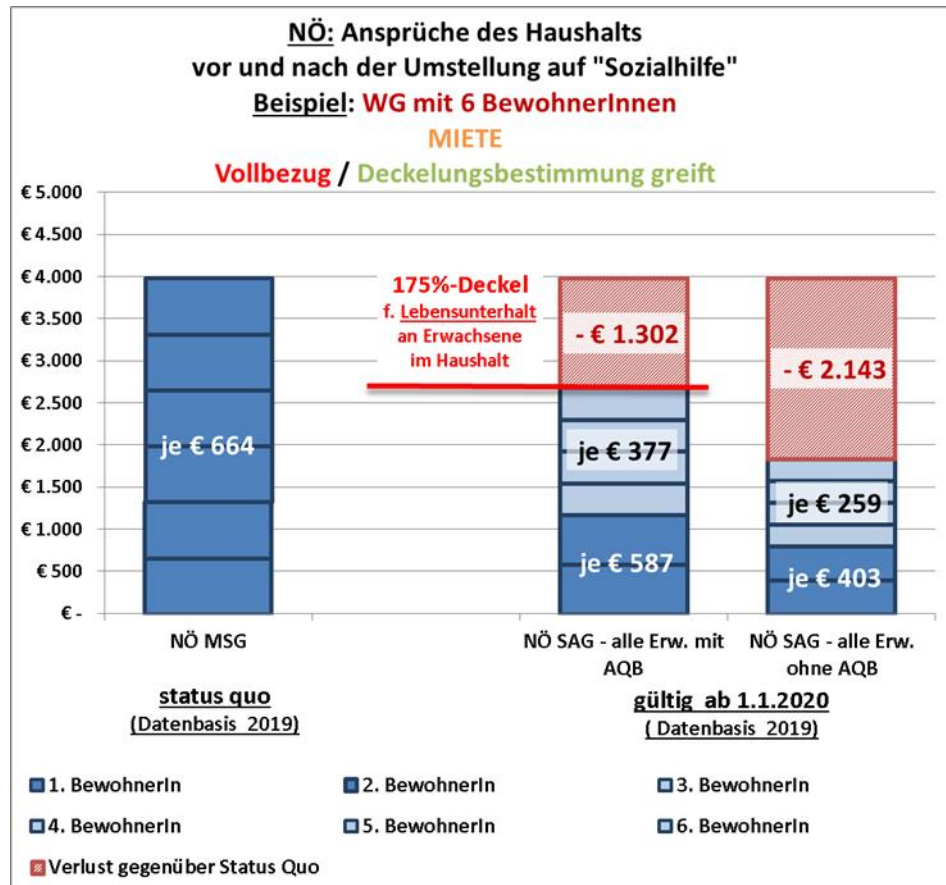
5.4. WG mit 5 BewohnerInnen (Miete)



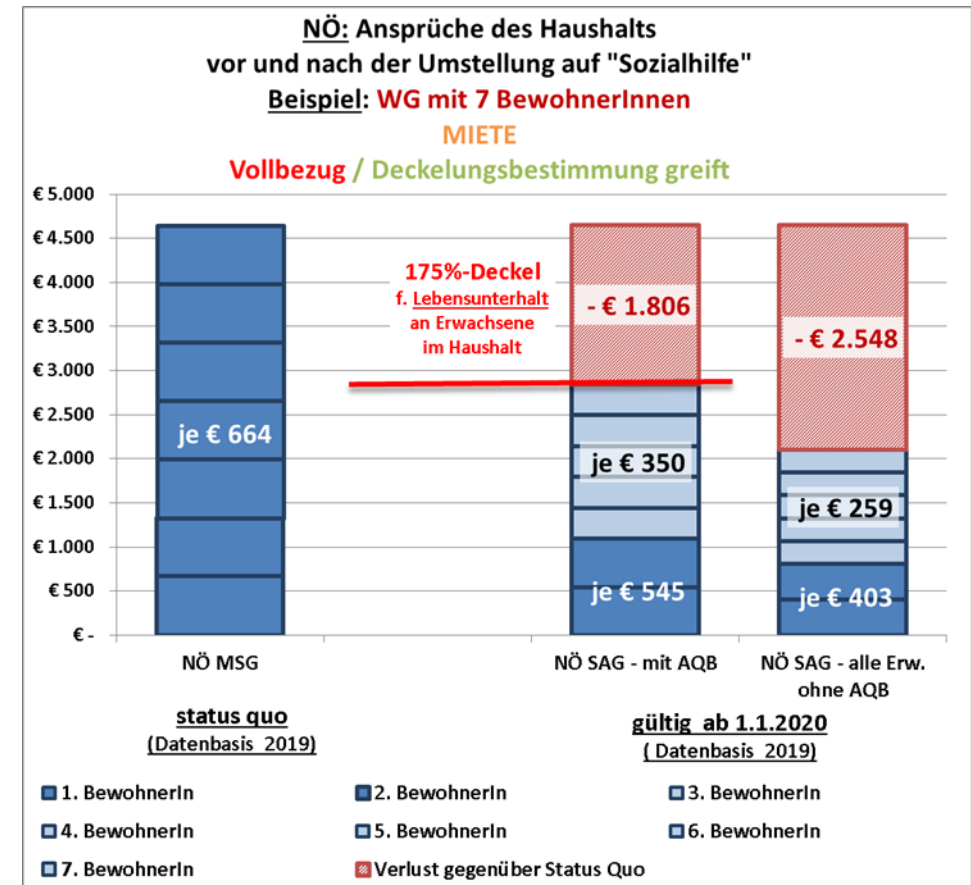
NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz
NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus
Deckelungsbestimmung laut GS 5: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze, vgl. Erläuterungen Punkt 8.1.1.
Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.
Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff

5.5. WG mit 6 BewohnerInnen (Miete)



5.6. WG mit 7 BewohnerInnen (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Deckelungsbestimmung laut GS 5: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

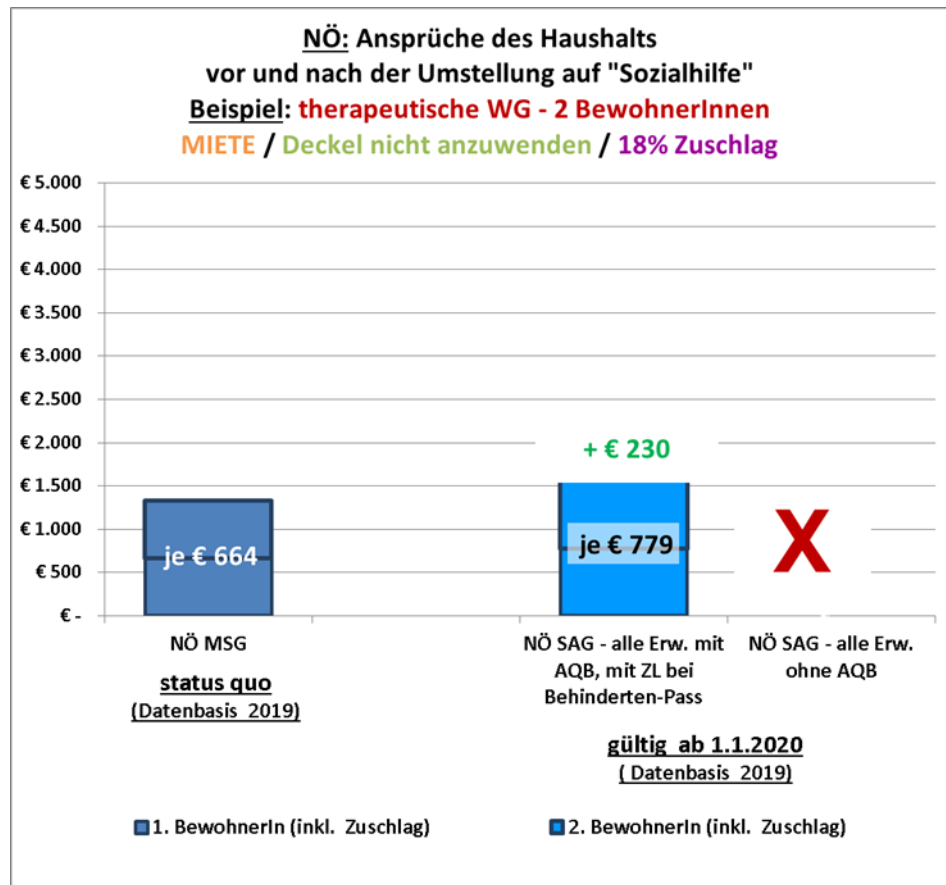
Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze, vgl. Erläuterungen Punkt 8.1.1.

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

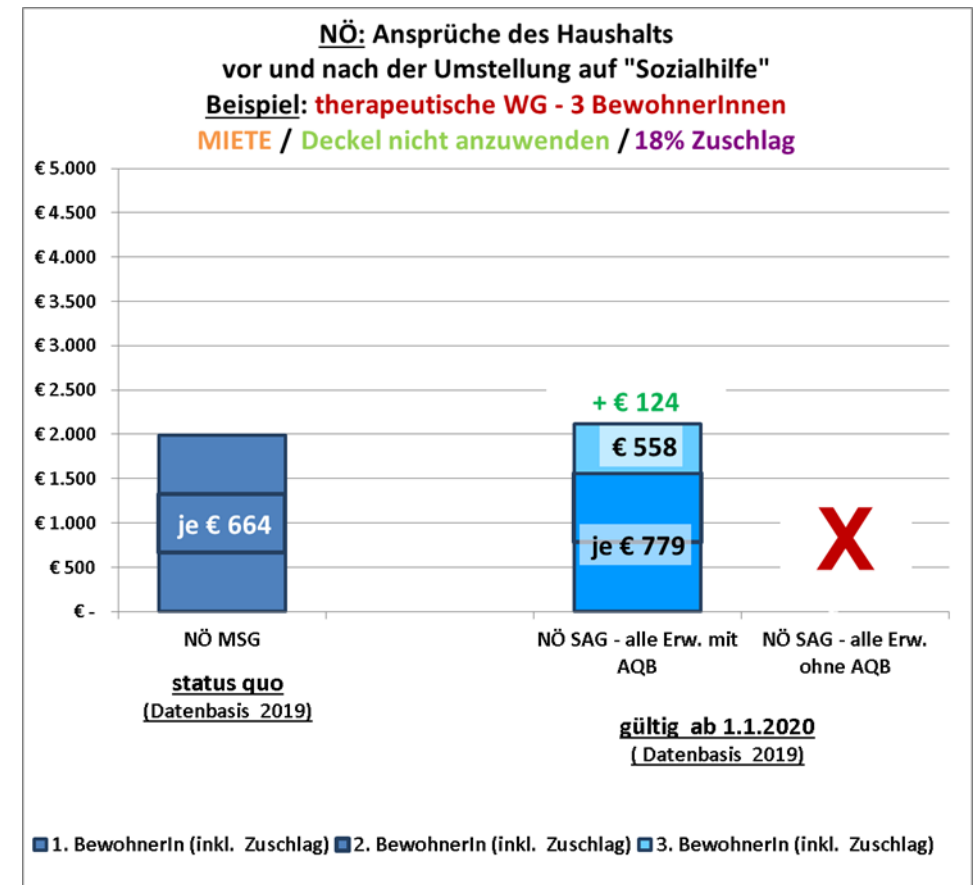
Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff

6. Therapeutische WGs von Menschen mit Behinderten-Pass

6.1. Therapeutische WG - 2 Bew. (Miete)



6.2. Therapeutische WG - 3 Bew. (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

18% Zuschlag für Personen mit Behinderten-Pass

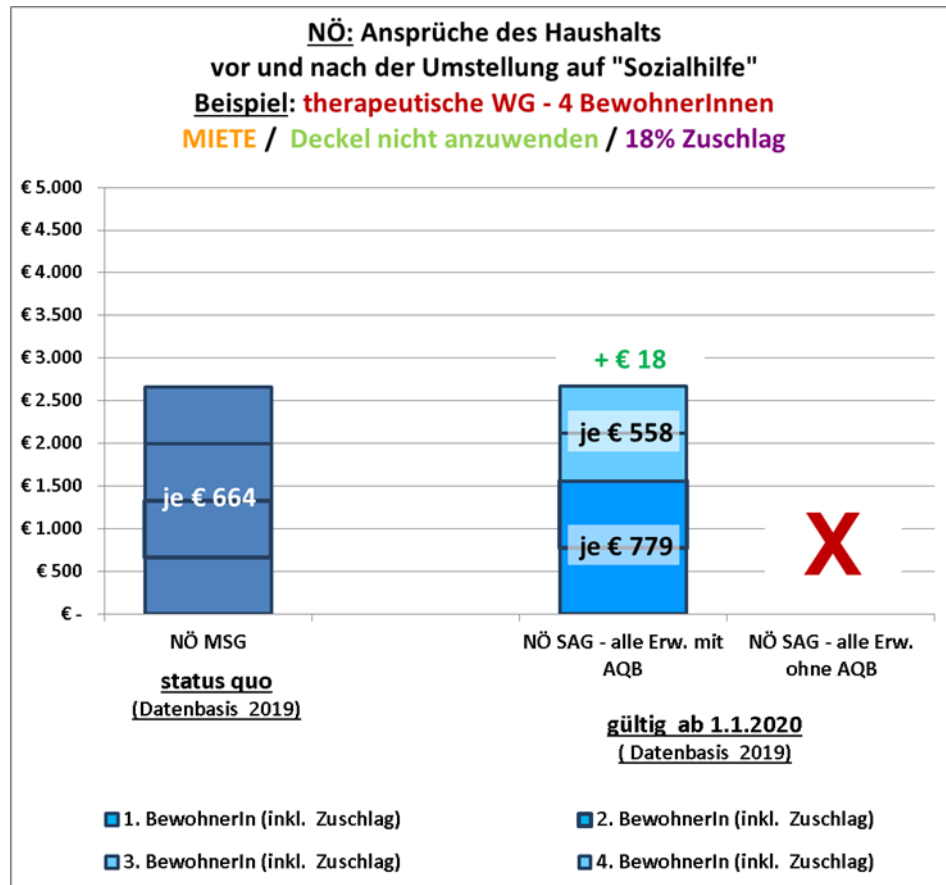
Deckelungs-Bestimmung: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze. Das gilt auch für therapeutische WGs.

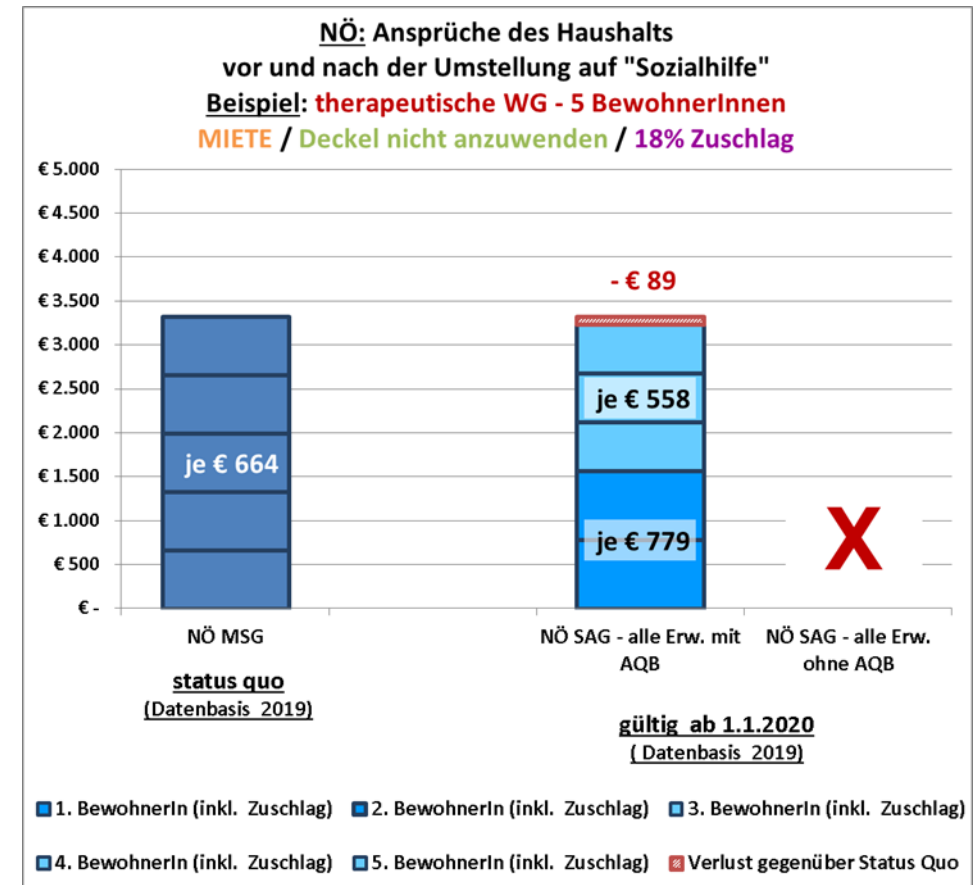
X Personen mit Behinderten-Pass müssen d. Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, sie erhalten d. AQB deshalb in jedem Fall

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff., **Lesehilfen** S. 28 ff.

6.3. Therapeutische WG - 4 Bew. (Miete)



6.4. Therapeutische WG - 5 Bew. (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

18% Zuschlag für Personen mit Behinderten-Pass

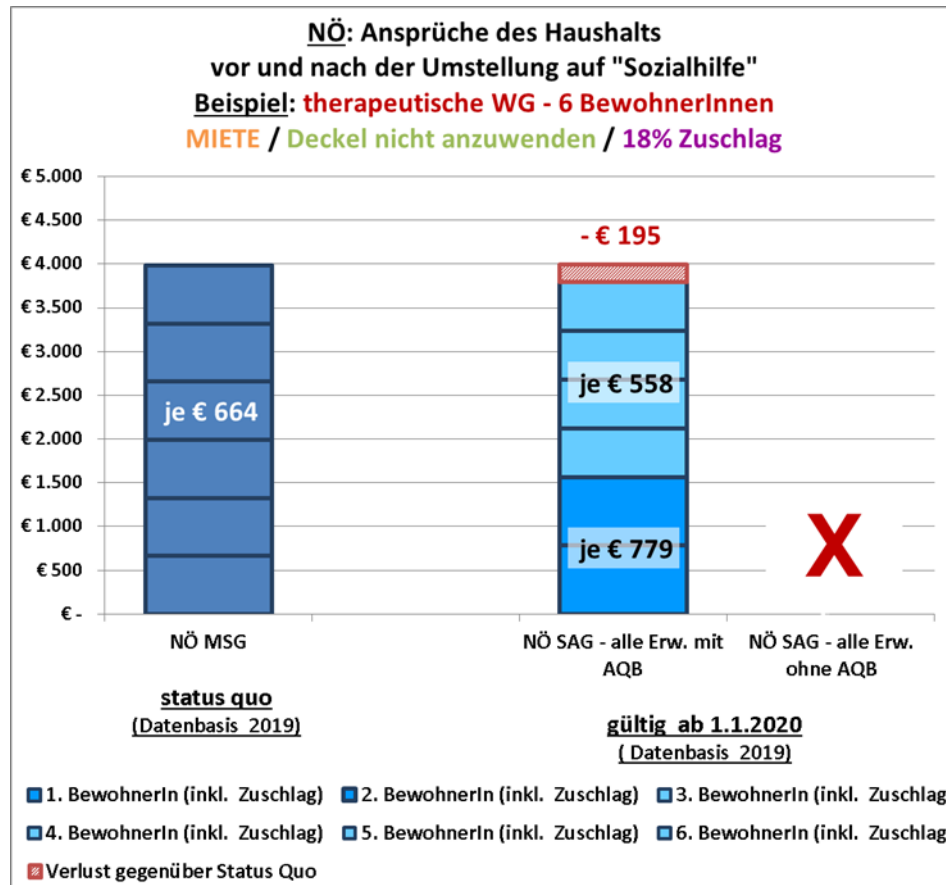
Deckelungs-Bestimmung: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze. Das gilt auch für therapeutische WGs.

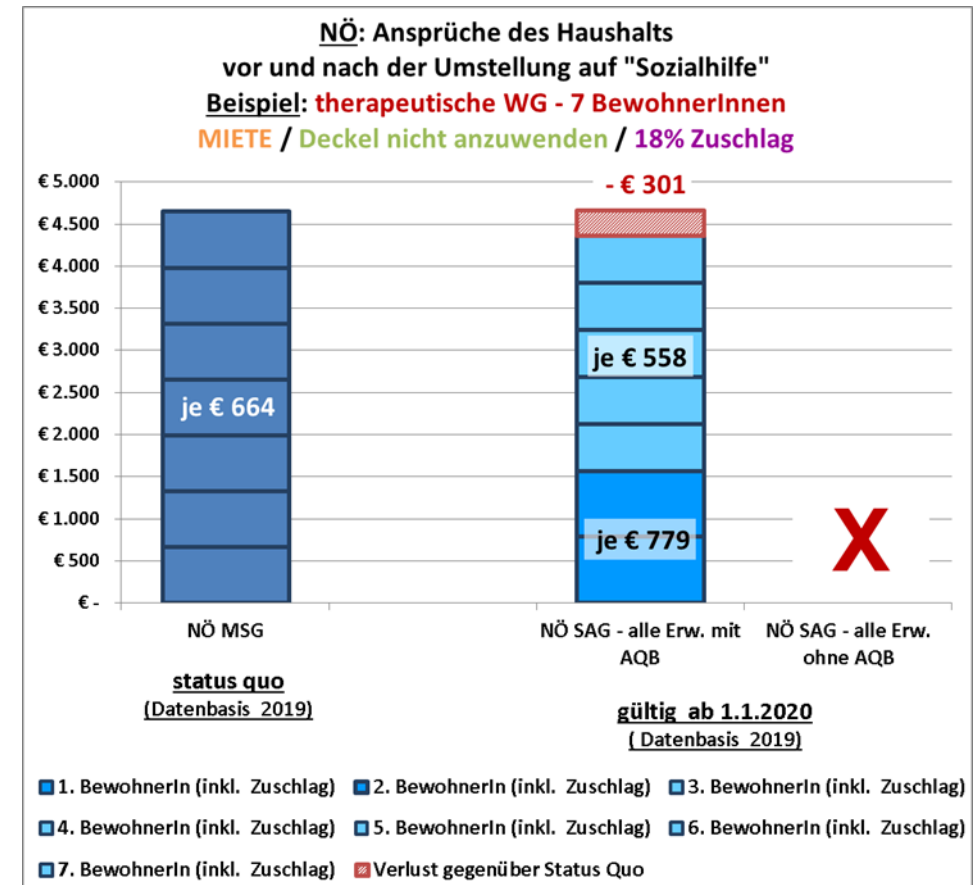
X Personen mit Behinderten-Pass müssen d. Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, sie erhalten d. AQB deshalb in jedem Fall

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff., **Lesehilfen** S. 28 ff.

6.5. Therapeutische WG - 6 Bew. (Miete)



6.6. Therapeutische WG - 7 Bew. (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

18% Zuschlag für Personen mit Behinderten-Pass

Deckelungs-Bestimmung: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

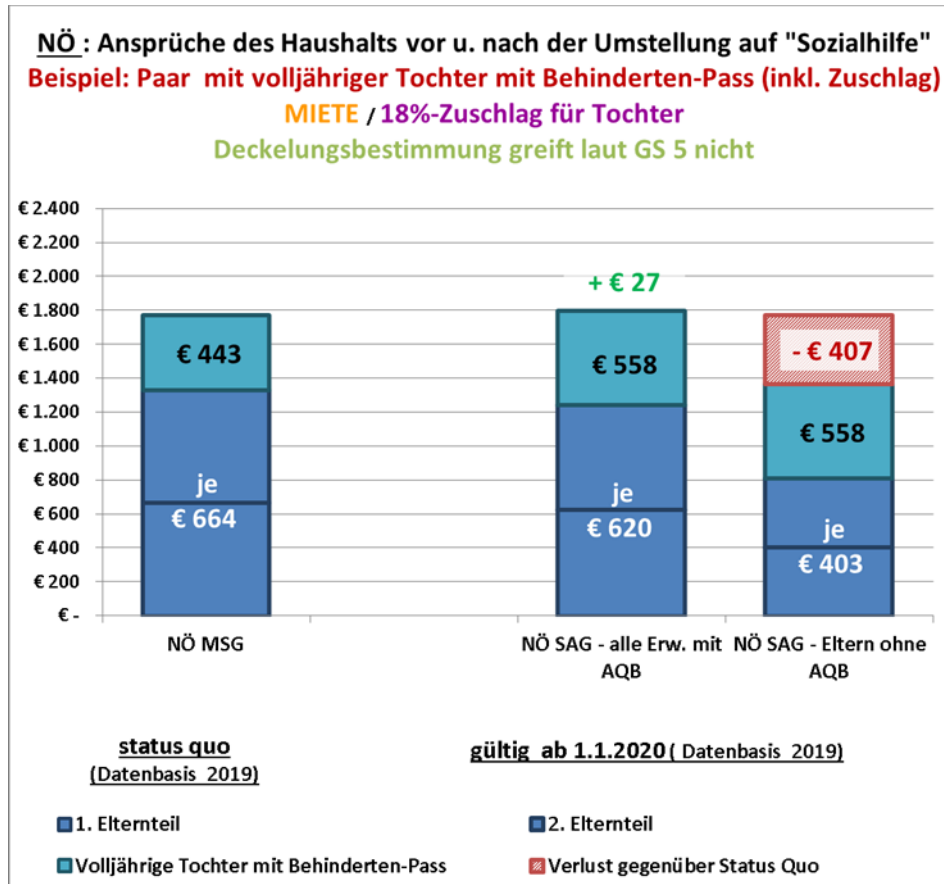
Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze. Das gilt auch für therapeutische WGs.

X Personen mit Behinderten-Pass müssen d. Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, sie erhalten d. AQB deshalb in jedem Fall

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff., **Lesehilfen** S. 28 ff.

7. Sonstige Haushaltskonstellationen

7.1. Paar + 1 volljährige, unterhaltsberechtignte Tochter mit Behinderten-Pass (Miete)



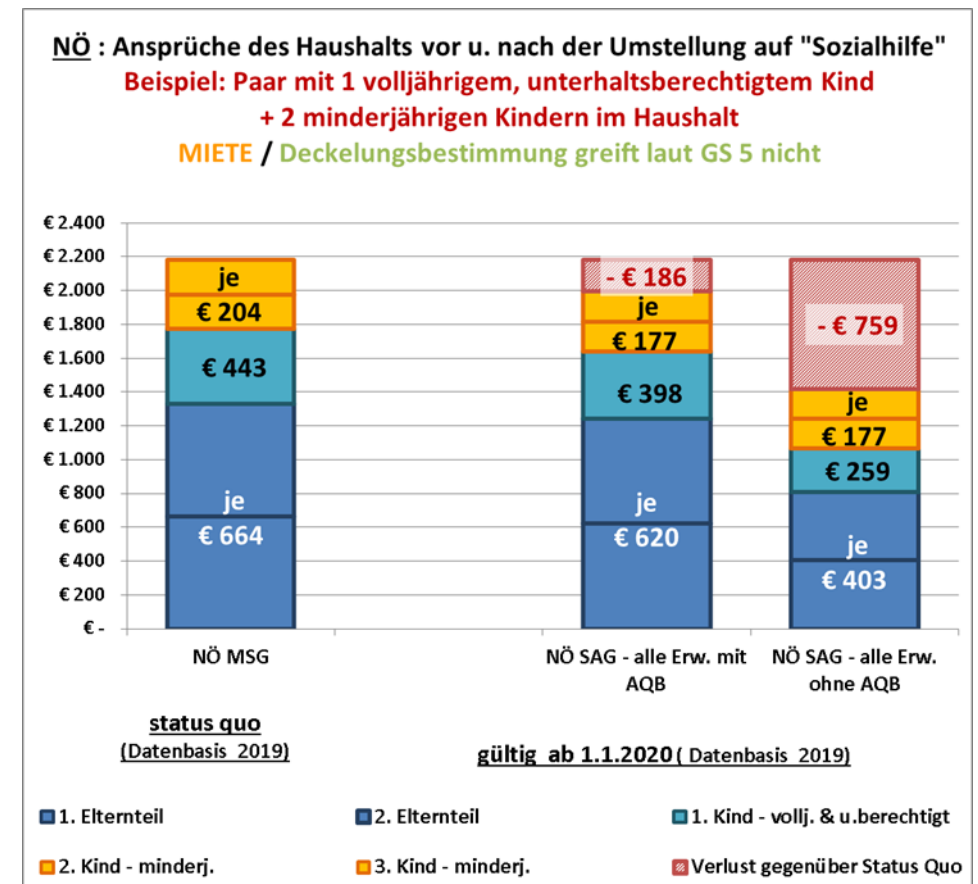
NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

18% Zuschlag für Personen mit Behinderten-Pass

7.2. Paar + 1 volljähriges, unterhaltsberechtigntes Kind + 2 minderjährige Kinder (Miete)

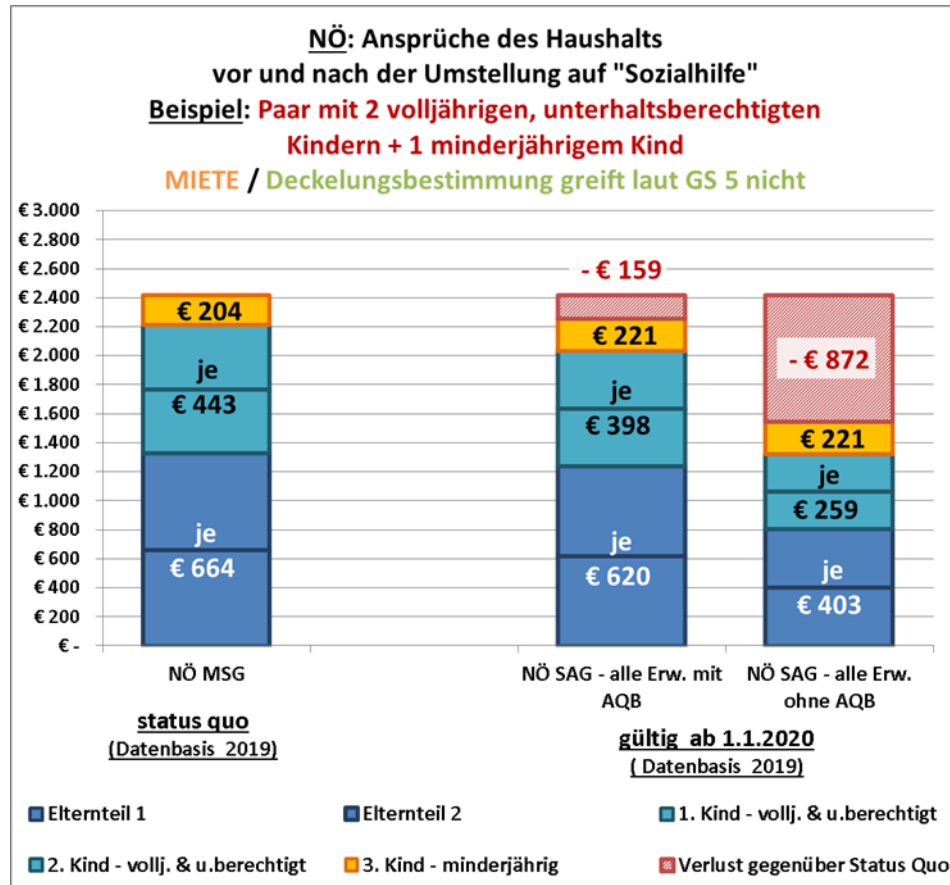


Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze, vgl. Erläuterungen Punkt 8.1.1.

Deckelungsbestimmung: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff., **Lesehilfen** S. 28 ff.

7.3. Paar + 2 volljährige, unterhaltsberechtigte Kinder + 1 minderjähriges Kind (Miete)



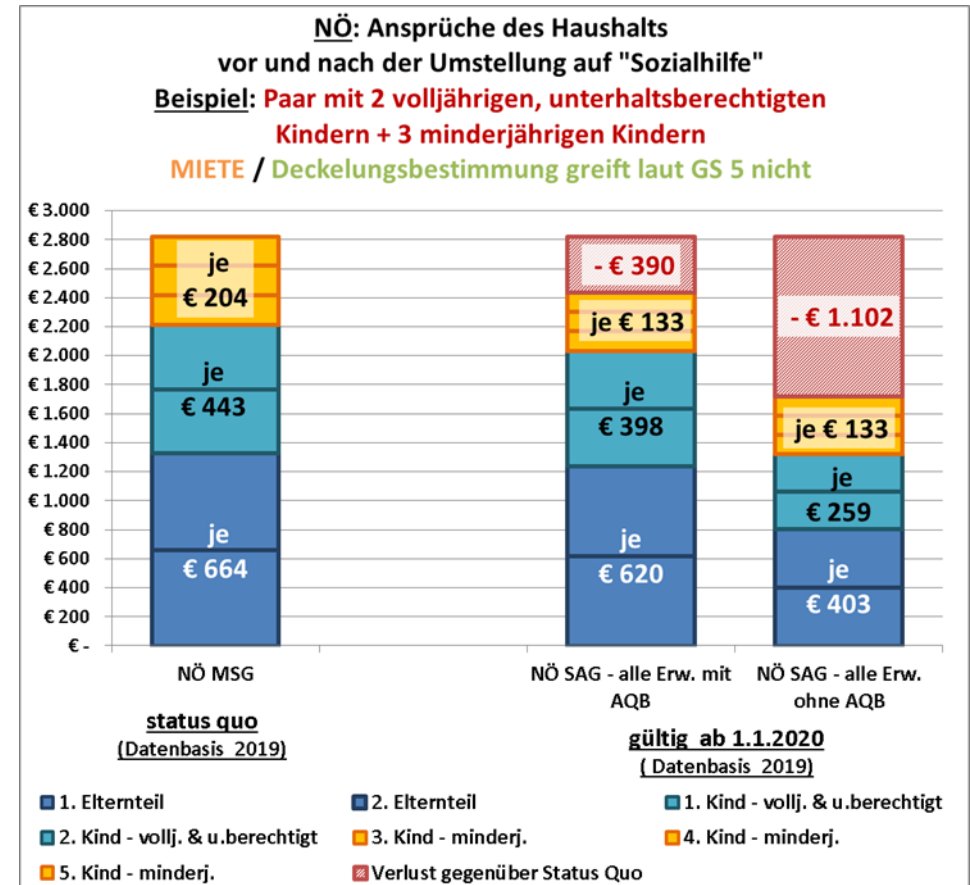
NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz

NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus

Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.

7.4. Paar + 2 volljährige, unterhaltsberechtigte Kinder + 3 minderjährige Kinder (Miete)

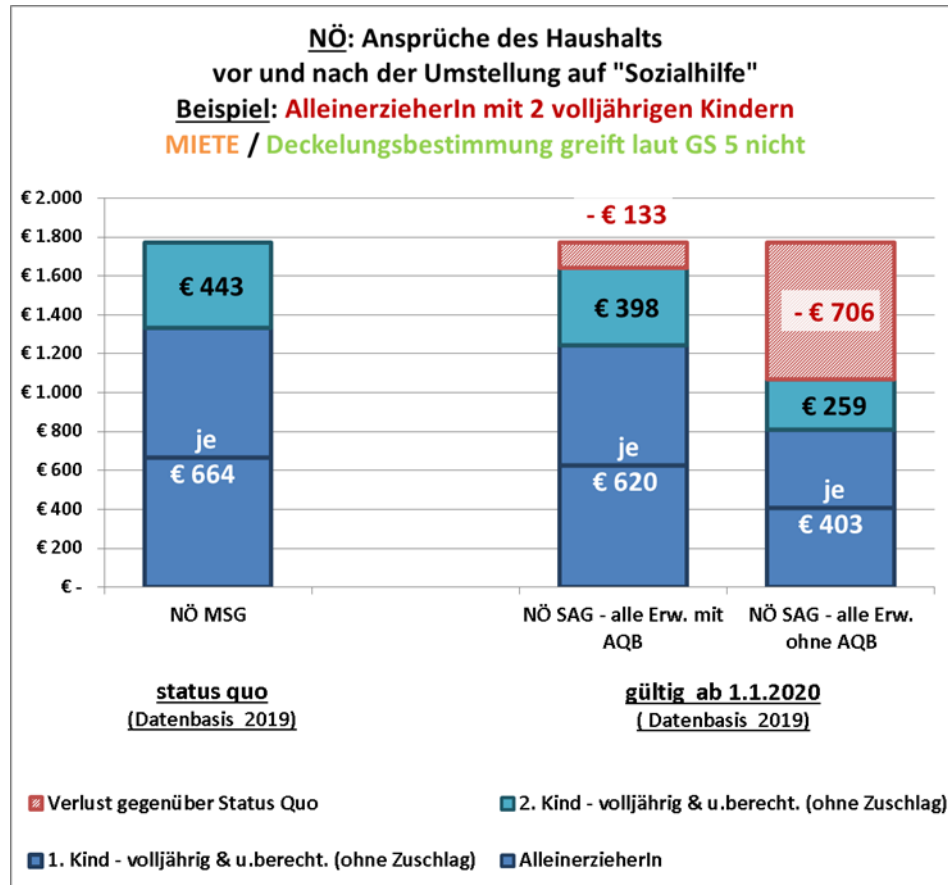


Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze, vgl. Erläuterungen Punkt 8.1.1.

Deckelungsbestimmung: vgl. Erläuterungen Punkt 8.4.

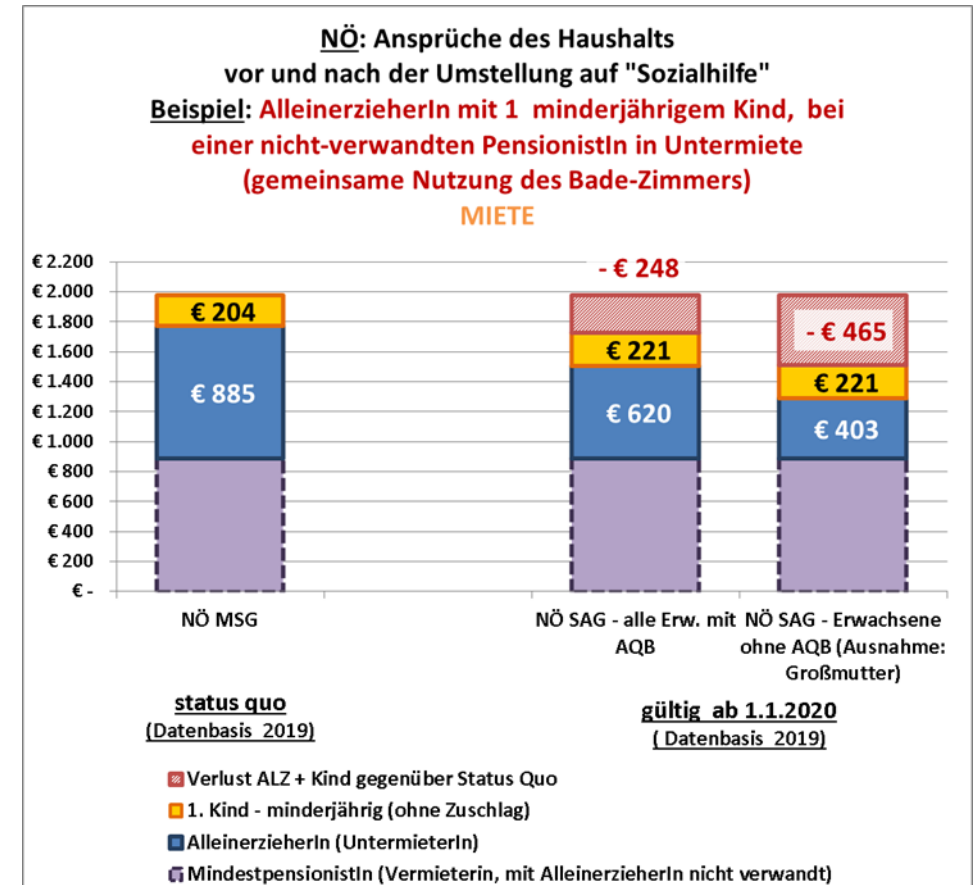
Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

7.5. AlleinerzieherIn + 2 volljährige unterhaltsberechtignte Kinder (Miete)



NÖ MSG NÖ Mindestsicherungs-Gesetz
NÖ SAG NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
Mit bzw. ohne AQB mit bzw. ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus
Für diverse Details vgl. Erläuterungen, S. 21 ff.
Für Lesehilfen vgl. S. 28 ff.

7.6. AlleinerzieherIn +1 minderjähriges Kind, in Untermiete bei nicht-verwandter PensionistIn



Dunkelblaue versus hellblaue Füllung: Ab der 3. Person in einer WG gelten im NÖ SAG niedrigere Sätze, vgl. Erläuterungen Punkt 8.1.1.
Ohne Zuschlag: zu den Anspruchsbedingungen für den AlleinerzieherInnen-Bonus vgl. die Erläuterungen Punkt 8.1.2.

8. So kommen die Zahlen zustande: Erläuterungen zu den Berechnungen

Bestimmungen des NÖ Mindestsicherungs-Gesetzes (NÖ MSG) und des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), die für das Verstehen der Leistungsberechnung zentral sind

8.1. Leistungshöhe (Leistungen mit Rechtsanspruch)

8.1.1. Grundleistung

- **Grundleistung nach dem NÖ MSG (vgl. § 11 NÖ MSG) und der NÖ Mindeststandard-VO**

- Alleinstehende volljährige Person: 100% des Ausgangswertes
- Paar: je 75% des Ausgangswertes
- Die dritte und alle weiteren volljährigen Personen im Haushalt: falls eine Unterhaltsbeziehung gegenüber sonstigen Erwachsenen im Haushalt besteht: 50%, ansonsten je 75%
- Minderjährige: je 23%

- **Grundleistung nach dem NÖ SAG (vgl. § 14 NÖ SAG)**

NÖ hat die im Grundsatz-Gesetz festgelegten Höchstsätze nicht unterschritten, sondern 1:1 übernommen. Es gilt daher (bei einem Ausgangswert von 885,47 € im Jahr 2019):

- Alleinstehende volljährige Person: 100% des Ausgangswertes
- Paar: je 70% des Ausgangswertes
- Die dritte und alle weiteren volljährigen Personen im Haushalt: je 45% des Ausgangswertes (Achtung, zusätzlich Deckelung, siehe Punkt 8.4.)
- Minderjährige: 1. Kind 25%, 2. Kind 15%, 3. Kind und alle weiteren: je 5%. Die Leistungen an die Minderjährigen sind gleichmäßig auf alle Kinder im Haushalt aufzuteilen (Dh.: 1 Kind: 25%, 2 Kinder: je 20%, 3 Kinder: je 15%, usw.)

8.1.2. Zuschläge

• **Nach dem NÖ MSG**

- Derzeit gibt es in NÖ keine Zuschläge. NÖ zählt damit auch zu einem von 4 Bundesländern, in dem es im Rahmen der BMS keine Zusatzleistungen für das Wohnen gibt (NÖ, OÖ, Burgenland, Kärnten)
- Ähnlich einem Zuschlag ist auch der „Wiedereinsteigerbonus“ (§ 13a NÖ MSG) zu sehen, der aber von der Höhe des Erwerbseinkommens abhängt und damit je nach Anspruchsberechtigtem unterschiedlich hoch ausfällt.

• **Nach dem NÖ SAG (vgl. § 14 NÖ SAG)**

- Minderjährige (!) Kinder von AlleinerzieherInnen: für das 1. Kind: 12%, für das 2. Kind: 9%, für das dritte Kind: 6%, für jedes weitere Kind: 3% des Ausgangswertes, jeweils mit Rechtsanspruch (vgl. § 14 Abs 1 Z 4 NÖ SAG). Damit Einführung einer Bestimmung des Grundsatz-Gesetzes Sozialhilfe, die dort nur als Option vorgesehen war, Rechts-Anspruch nicht durch Grundsatz-Gesetz vorgegeben.

Eine weitere volljährige Person in der „Haushaltsgemeinschaft“ (vgl. *Punkt 8.5.2. der Erläuterungen*) – dazu zählen auch volljährige, unterhaltsberechtigte Kinder – führt im NÖ SAG zum Verlust des Status „AlleinerzieherIn“ und damit auch zum Verlust der Zuschläge für minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt (vgl. *Punkt 8.5.1. der Erläuterungen*)

- Für minder- oder volljährige Personen mit Behinderung (im Sinne von: Anspruch auf einen Behindertenpass gemäß § 40 Abs 1 und 2 BBG), vgl. § 14 Abs 1 Z 5 NÖ SAG: 18% des Ausgangswertes – jeweils mit Rechtsanspruch. Im Bundes-Grundsatzgesetz als im Ausführungs-Gesetz zwingend vorzusehender Zuschlag vorgesehen.
- Zuschläge für das Wohnen: das Bundes-Grundsatz-Gesetz sieht solche als Möglichkeit vor. Die Option wurde von NÖ nicht aufgegriffen. Dh., es wird in NÖ wie schon im Status Quo des NÖ MSG weiterhin keine Zusatzleistungen für das Wohnen geben
- Ähnlich einem Zuschlag ist auch der „Freibetrag bei Erwerbstätigkeit“ (§ 17 NÖ SAG) zu sehen, der aber von der Höhe des Erwerbseinkommens abhängt und damit je nach Anspruchsberechtigtem unterschiedlich hoch ausfällt.

8.2. Aufteilung der zustehenden Leistung auf Lebensbedarf und Wohnen

- **Nach dem NÖ MSG**

- Volljährige und minderjährige Personen, die zur Miete wohnen, erhalten von der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung 75% für den Lebensbedarf und 25% für das Wohnen (dh., 100% der Grundleistung)
- Volljährige und minderjährige Personen, die im Eigenheim leben, erhalten von der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung 75% des Ausgangswertes für den Lebensbedarf und 12,5% für das Wohnen (dh., 87,5% der Grundleistung)

- **Nach dem NÖ SAG**

- volljährige Personen, die zur Miete wohnen, erhalten von der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung 60% für den Lebensbedarf und 40% für das Wohnen (dh., 100% der der Grundleistung)
- volljährige Personen, die im Eigenheim leben, erhalten von der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung 60% des Ausgangswertes für den Lebensbedarf und 20% für das Wohnen (dh., 80% der der Grundleistung)
- Minderjährige Personen erhalten sowohl bei Miete als auch im Eigenheim 100% der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung für den Lebensbedarf (kein Anteil für das Wohnen)

ACHTUNG: Leistungen für das Wohnen sind im NÖ SAG vorrangig als Sachleistung zu gewähren.

Die Erläuterungen zu § 12 NÖ SAG halten fest:

„Abs. 4 normiert, dass entsprechend § 3 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Leistungen der Sozialhilfe vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Dies gilt insbesondere für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs, hier sind primär Sachleistungen zu gewähren, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist. Als Sachleistungen gelten alle Leistungen, durch welche der Bezugsberechtigte weder mittelbar noch unmittelbar Geld empfängt, weshalb auch die unmittelbare Bezahlung an einen Dritten - zB zur Abdeckung der Wohnkosten an den Vermieter oder der Energiekosten an das Versorgungsunternehmen – als Sachleistung gilt.“

Für die Ausführungen zur Auslegung der Deckelungsbestimmung laut GS 5 des Amtes der NÖ Landesregierung vgl. Punkt 8.4. der Erläuterungen.

8.3. Arbeits-Qualifizierungs-Bonus (AQB) laut NÖ SAG

Volljährige Personen,

- die keine zertifizierten Sprachkenntnisse auf Niveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) nachweisen können und auch
- keinen Nachweis für die Erfüllung der Integrationsvereinbarung (§ 16c Abs 1 IntG) vorweisen können (oder, falls sie dazu aufgrund der Staatsbürgerschaft Österreichs, eines EWR-Landes oder der Schweiz, nicht verlangt werden kann, einer AMS-Qualifizierungs-Maßnahme),

haben keinen Anspruch auf den Arbeits-Qualifizierungs-Bonus. Personen ohne Anspruch auf AQB bekommen gegenüber Personen mit Anspruch auf AQB eine um 35% niedrigere Leistung (weshalb der Arbeits-Qualifizierungs-Bonus faktisch einen Malus darstellt).

Ausgenommen von dieser allgemeinen Regel sind volljährige Personen,

- die über einen Pflichtabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache verfügen
- deren körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb bzw. den Nachweis bestehender Sprachkenntnisse ausschließt („insbesondere stumme oder sehbehinderte Personen“)
- die erwerbstätig sind und dabei ein ein selbständiges oder unselbständiges Netto-Einkommen in der Höhe von mindestens 100% der Ausgleichszulage für Alleinstehende in der PV erzielen (2019: mindestens 886 €)
- Personen, die laut § 9 Abs 7 NÖ SAG dem Arbeitsmarkt dauerhaft oder vorübergehend nicht zur Verfügung stehen müssen (z.B. Personen mit Behinderten-Pass). Dh., therapeutische WGs von Personen mit Behinderten-Pass sind nur in der Variante „alle Erwachsenen mit Arbeits-Qualifizierungs-Bonus“ denkbar (vgl. Tabellen im Kapitel 6).

8.4. Die Deckelungsbestimmung in § 16 NÖ SAG und ihre Auslegung durch die Geschäftsstelle 5 des Amtes der NÖ Landesregierung (GS 5)

Die Summe aller monatlichen Geldleistungen an volljährige & bezugsberechtigte Personen in einer Haushaltsgemeinschaft darf laut NÖ SAG maximal 175% des Ausgangswertes betragen.

- Dh, das Einkommen von Minderjährigen ist nicht zu berücksichtigen
- Dh., es sind nur jene Personen bei der Deckelungs-Berechnung zu berücksichtigen, die auch bezugsberechtigt sind. Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, das ihren Bedarf deckt, sind demnach nicht zu berücksichtigen
- Bei der Berechnung ist nicht die maximal mögliche monatliche Geldleistung laut § 14 Abs 1 NÖ SAG, sondern die Summe der tatsächlich gewährten Sozialhilfe-Leistungen heran zu ziehen. Das führt dazu, dass Haushaltsgemeinschaften, in denen es eigene Einkommen gibt, ein höheres verfügbares Haushalts-Einkommen erreichen als Haushalte von VollbezieherInnen.

Die Regelung gilt sowohl für private wie institutionelle WGs (Notwohnungen etc.) als auch für Familien mit mehreren erwachsenen Mitgliedern (volljährige Kinder, Großeltern im Haushalt, etc.).

Bei der Deckelung müssen alle Geldleistungen des § 14 Abs 1 NÖ SAG berücksichtigt werden und damit auch die Zuschläge, die erwachsenen InhaberInnen eines Behinderten-Passes gewährt werden (minderjährige InhaberInnen eines Behinderten-Passes und minderjährige Kinder von AlleinerzieherInnen haben auch Anspruch auf Zuschläge, sind aber, weil minderjährig, bei der Deckelungsberechnung nicht zu berücksichtigen).

Vorgesehen ist eine Mindestleistung von 20% des Ausgangswertes je Person (2019: 177 €).

Auslegung der Deckelungsbestimmung durch die Geschäftsstelle 5 des Amtes der NÖ Landesregierung (GS 5)

Die GS 5 hat in einem Brief vom 8. Juli 2018 an das NÖ Armutnetzwerk in Hinblick auf die Anwendbarkeit der Deckelungsbestimmungen auf Notwohnungen die Position vertreten, dass die Deckelungsbestimmung für Haushalte mit mehreren volljährigen Mitgliedern erst mit der 6. Person im Haushalt zu greifen beginne („*Die Begrenzung kommt grundsätzlich ab 6 Erwachsenen in einer Haushaltsgemeinschaft zur Anwendung*“) - statt, wie aufgrund der Bestimmungen des § 16 NÖ SAG allgemein vermutet, ab der dritten Person. Auf telefonische Rückfrage hat der zuständige Jurist der GS 5 argumentiert, dass für die Berechnung des Deckels nur die Leistungen, die Volljährigen für den Lebensunterhalt gewährt werden, heranzuziehen sind, und damit 60% der jeweils zustehenden Leistung. Denn im § 16 ist von der „Summe der monatlichen Geldleistungen“ die Rede. Die Leistungen für das Wohnen in Höhe von 40% der zustehenden Leistung sollen aber als „Sachleistungen“ (im Sinne einer Direktanweisung an d. VermieterIn) gewährt und deshalb bei der Deckelung nicht berücksichtigt werden.

Dass die Deckelungsbestimmung auch für institutionelle WGs gilt, wird damit grundsätzlich bestätigt. Die GS 5 hält in ihrem Brief dazu fest: „Die Notwohnungen in Niederösterreich weisen in der Regel weniger als 6 Plätze auf, weshalb die Begrenzung nur vereinzelt zur Anwendung kommen wird, zumal dann auch zumindest 6 Personen eine Leistung der Sozialhilfe beziehen müssen“.

Deckelung bei Menschen, die dem Arbeitsmarkt vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung stehen müssen:

Volljährige Personen, die eine Sozialhilfe-Leistung erhalten, aber dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen, sind bei der Berechnung des Deckels für die Wohneinheit mit einzubeziehen. Das führt zu einer Schmälerung der Ansprüche der sonstigen volljährigen BewohnerInnen in der Haushaltsgemeinschaft. Die Leistung an die Person, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen muss, wird aber nicht gekürzt. Dh, dass es im Zusammenhang mit der Deckelungsbestimmung nur bei den volljährigen Personen in der Wohneinheit zu Kürzungen kommt, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen. Da laut GS 5 nur die Geld-Leistungen für den Lebensbedarf bei der Berechnung des Deckels zu berücksichtigen sind, greift der Deckel nur bei großen Haushalten.

Bei therapeutischen WGs, in denen ausschließlich Personen mit Behinderten-Pass leben, kommt es grundsätzlich zu keinen Kürzungen aufgrund der Deckelungsbestimmung, da diese Personen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen. Dass es trotzdem, und obwohl es den 18%-Zuschlag gibt, ab 5 Personen zu Verlusten kommt, ist auf die veränderten Prozentsätze für Erwachsene in der Haushaltsgemeinschaft zurück zu führen (aktuell: jede Person 75%, künftig: 70% für die beiden ersten Personen und 45% für alle weiteren) (vgl. Beispiele 6.1. bis 6.6.).

Deckelung in Haushalten von Personen ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus:

Die Bestimmung zum 175%-Deckel in § 16 NÖ SAG lässt bzgl. der Haushalte von Personen, die keinen Arbeits-Qualifizierungs-Bonus erhalten, verschiedene Lesarten durch den Vollzug zu. Damit sind auch verschiedene Varianten der Berechnung denkbar. In den Beispielen wurde wie folgt gerechnet: Ausgehend von den in § 14 Abs 1 NÖ SAG fixierten Leistungshöhen werden für Personen ohne Arbeits-Qualifizierungs-Bonus 65% des jeweils heranzuziehenden Satzes ermittelt; übersteigt die Summe der um den Arbeits-Qualifizierungs-Bonus gekürzten Geldleistungen für den Lebensbedarf die Deckelungsgrenze, wird anteilig gekürzt.

8.5. Begriffs-Definitionen

8.5.1. AlleinerzieherIn

- **NÖ MSG:**

Laut § 4 NÖ MSG „sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben“. Bei zumindest einem volljährigen Kind oder wenn eine Haushaltsgemeinschaft z.B. mit einem Großelternteil der Kinder besteht, stehen dem alleinerziehenden Elternteil 75% des Ausgangswertes und nicht 100% zu.

- **NÖ SAG:**

Laut den Erläuterungen zu § 14 NÖ SAG liegt eine alleinerziehende Person „dann vor, wenn sie nur mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt“. Das bedeutet, dass z.B. dann, wenn eines der Kinder zwar unterhaltsberechtigt, aber volljährig ist, der Elternteil nicht als AlleinerzieherIn gilt. Dem Elternteil stehen dann 70% des Ausgangswertes und nicht 100% zu; zudem erhält dann keines der Kinder einen AlleinerzieherInnen-Zuschlag - auch die minderjährigen nicht.

8.5.2. soziale Einheit für Leistungsbemessung

- **NÖ MSG:** Eine „**Bedarfsgemeinschaft**“ definiert sich folgendermaßen: „das sind alle Personen einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft, für die gemeinsame Leistungen gewährt werden“. Dh., es geht um eine soziale Einheit bzw. gemeinsames Wirtschaften. In einem Haushalt können damit mehrere Bedarfsgemeinschaften leben, wenn keine Unterhaltsbeziehungen bestehen bzw. es keine gemeinsame Haushaltsführung gibt.

- **NÖ SAG:** Eine „**Haushaltsgemeinschaft**“: definiert sich folgendermaßen: „mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.“

Die Erläuterungen halten dazu fest: „ (...) Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist zB dann anzunehmen, wenn der Untermieter eines Zimmers in einem Wohnhaus auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind (wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine), mitbenützt. Weiters ist eine Haushaltsgemeinschaft anzunehmen, wenn ein (unter-)gemieteter Bereich einer

Wohneinheit keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche aufweist (...).“ „Zu einer Haushaltsgemeinschaft zählen alle Personen unabhängig davon, ob sie eine Leistung der Sozialhilfe beziehen.“

Unter diese Definition fallen nicht nur klassische Wohngemeinschaften, sondern auch ansonsten bei Lebens- und Wirtschaftsführung getrennte Haushalte in einem Wohnhaus mit z.B. nur einem Badezimmer, die im Status Quo des NÖ MSG wie zwei Bedarfsgemeinschaften zu behandeln sind. Und auch institutionelle WGs (der Wohnungslosenhilfe, Mutter-Kind-Häuser, Krisen-WGs) mit gemeinsamen sanitären Anlagen bzw. Stockwerksküchen fallen grundsätzlich darunter. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft bestehen.

9. Lesehilfen

9.1. Allgemeine Hinweise

Jede Grafik zeigt 3 Säulen mit dem **maximalen Leistungsniveau**, falls die BezieherInnen zur **(Unter)Miete** wohnen. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil die Teilleistung für das Wohnen bei Miete bzw. Wohnen im Eigentum unterschiedlich hoch ist (*vgl. Punkt 8.2. der Erläuterungen*).

Die Berechnung erfolgt auf Basis der **Datenbasis 2019**, da die Werte für 2020 noch nicht bekannt sind.

Die jeweils ganz **linke Säule** zeigt das maximale Leistungsniveau für „Bedarfsgemeinschaften“ (*vgl. für Details Punkt 8.5.2. der Erläuterungen*) im **Status Quo** bis zum 1.1.2020, für den das **NÖ Mindestsicherungs-Gesetz (NÖ MSG)** und die NÖ Mindeststandard-VO gelten.

Die **mittlere und die rechte Säule** zeigen Szenarien für das maximale Leistungsniveau für „Haushaltsgemeinschaften“ (*vgl. für Punkt 8.5.2. der Erläuterungen*) unter der Rechtslage, die in NÖ **ab 1.1.2020** gelten wird. Dann tritt das im Juni 2019 im NÖ Landtag beschlossene **NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)** in Kraft.

Für die Darstellung der künftigen maximalen Leistungsansprüche einer bestimmten Haushaltskonstellation sind deshalb **2 Säulen notwendig**, weil mit dem **NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz** in Umsetzung des Bundes-Grundsatzgesetzes ein „**Arbeits-Qualifizierungs-Bonus**“ eingeführt wird (*vgl. für Details Punkt 8.3. der Erläuterungen*). Das maximale Leistungsniveau für einen Haushalt wird sich künftig danach unterscheiden, ob die volljährigen Erwachsenen in einem Haushalt Anspruch auf den „Arbeits-Qualifizierungs-Bonus“ haben oder nicht.

- Die **mittlere Säule** zeigt die **Maximal-Variante** (alle Volljährigen im Haushalt erhalten den Arbeits-Qualifizierungs-Bonus).
- Die **rechte Säule** zeigt die die **Minimal-Variante** (keine der volljährigen Personen im Haushalt erhält den Arbeits-Qualifizierungs-Bonus). In der sozialen Realität wird es abweichend von diesen beiden Szenarien vorkommen, dass manche der Volljährigen im Haushalt den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** erhalten und andere nicht.

„**Maximales Leistungsniveau**“ bedeutet, dass **eventuell vorhandene und anrechenbare Einkommen bis zu dieser Höhe aufgestockt** werden. In der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe gilt der Grundsatz: es sind alle zufließenden Mittel zu berücksichtigen, die nicht dezidiert ausgenommen sind. Zu den Mitteln zählen grundsätzlich **auch Sachleistungen**, die den definierten Bedarf teilweise abdecken (z.B. Mittagessen in einer Tages-Werkstätte für Menschen mit Beeinträchtigung).

Einige wenige Einkommensarten sind im Rahmen der Mindestsicherung bzw. künftig der Sozialhilfe **nicht anrechenbar**. Das bedeutet, dass sie bei der Leistungsbemessung **nicht berücksichtigt und gegengerechnet** werden dürfen (wie z.B. die Familienbeihilfe an Minderjährige). Details zu den anrechenbaren bzw. nicht anrechenbaren Einkommen finden sich in der NÖ Eigenmittel-VO (die mit Blick auf das NÖ SAG novellierte Fassung der NÖ Eigenmittel-VO liegt derzeit noch nicht vor).

9.1. Grafik 1 Alleinstehende Person (Miete)

Für Alleinstehende, die zur Miete wohnen, kommt es zu **keinen Leistungsver schlechterungen**, falls sie Anspruch auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** haben.

Alleinstehende Personen, die **keinen Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** erhalten, **verlieren 35% der Leistung** bzw. **310 €** pro Monat.

9.2. Grafik 2 Paar – ohne Kinder (Miete)

Paare, die zur Miete wohnen, **verlieren** gegenüber dem Status Quo **89 € pro Monat**, falls beide Personen Anspruch auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** haben. Der Grund dafür sind die veränderten Leistungs-Sätze für Erwachsene (*vgl. Punkt 8.1.1. der Erläuterungen*).

Bei Paaren, bei denen beide Personen **keinen Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** erhalten, fällt der Verlust entsprechend höher aus (minus 522 € bzw. 39%).

9.3. Grafiken 3.1. bis 3.7 Paare mit minderjährigen Kindern (Miete)

Bei Paaren mit Kindern gibt es **ab dem ersten Kind Verluste**. Das gilt auch für Haushalte, in denen beide Elternteile den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** erhalten. Grund dafür sind die verringerten Leistungen für die Eltern (*vgl. Punkt 8.1.1. der Erläuterungen*). Die gegenüber dem Status Quo höhere Leistung für ein einzelnes Kind (25% statt 23% des Ausgangswertes) kann den Verlust bei den Eltern nicht ausgleichen.

Die **degressiv gestalteten Mindeststandards** für Kinder sind so zu interpretieren, dass die Summe der Einzelleistungen je Kind (25% des Ausgangswertes für das erste, 15% für das zweite und 5% für jedes weitere Kind) durch die Summe der Kinder zu dividieren ist. Die **gelben Balken-Segmente**, die in den Grafiken die Leistungen an Kinder darstellen, werden folglich **mit jedem Kind schmaler**. In einem Haushalt mit 5 Kindern z.B. stehen pro Kind nur noch 97 € zu.

Das **real verfügbare Einkommen des Haushalts** ist damit freilich **nicht abgebildet**: Dafür sind zusätzlich die **Familienleistungen des Bundes** (Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag) zu berücksichtigen, die ergänzend und anrechnungsfrei zustehen. Da die Höhe der Familienbeihilfe vom Alter der Kinder und damit vom konkreten Einzelfall abhängt, wird sie in den Grafiken nicht angeführt.

Bei den Haushalten, in denen beide Elternteile **keinen Anspruch** auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** haben, fallen die Verluste gegenüber dem Status Quo deutlich höher aus. Bei einem **Paar mit 5 minderjährigen Kindern übersteigt** der Verlust des Haushalts gegenüber dem Status Quo die **1.000-€-Schwelle**.

9.4. Grafiken 4.1. bis 4.7 AlleinerzieherIn mit minderjährigen Kindern (Miete)

Die Haushalte von AlleinerzieherInnen wurden von der früheren ÖVP/FPÖ-Regierung zu den GewinnerInnen des Bundes-Grundsatzgesetzes Sozialhilfe gezählt.

NÖ hat den im Bundes-Grundsatzgesetz als optionale Leistung vorgesehenen **AlleinerzieherInnen-Bonus** in seinem Landesgesetz in der **maximal möglichen Höhe** verankert (*vgl. Punkt 8.1.2. der Erläuterungen*).

Dass AlleinerzieherInnen-Haushalte gegenüber dem Sicherungsniveau des Status Quo **gewinnen**, gilt für NÖ allerdings trotzdem **nur dann**, wenn es sich um Haushalte handelt, in denen der alleinerziehende Elternteil den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** erhält, es **maximal 3 Kinder** gibt und diese **alle minderjährig** sind (*AlleinerzieherInnen mit volljährigen Kindern gelten in NÖ nicht als AlleinerzieherInnen, weshalb auch ihren minderjährigen Kindern kein Bonus zusteht, vgl. Punkt 8.5.1. der Erläuterungen*). Ab dem 4. Kind können die Zuschläge die Verluste aufgrund der degressiv gestalteten Regelleistungen für Minderjährige nicht mehr ausgleichen.

In Haushalten von AlleinerzieherInnen, in denen der Elternteil **keinen Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** erhält, kommt es **ab dem ersten Kind zu Verlusten**.

9.5. Grafiken 5.1. bis 5.7 Wohngemeinschaften (alle BewohnerInnen mit Vollbezug) (Miete)

Bei Haushalten, in denen **mehrere volljährige Personen** zusammenleben, kommt es **in jedem Fall ab 2 Personen zu Leistungskürzungen**, und zwar unabhängig davon, ob zwischen den BewohnerInnen verwandtschaftliche bzw. unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht.

Grund dafür sind die **verringerten Leistungen für Erwachsene** in derselben „Haushaltsgemeinschaft“ (*vgl. Punkt 8.1.1. der Erläuterungen*).

Fällt bei den Personen zusätzlich der 35%-Anteil des **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** weg, fallen die Verluste umso höher aus.

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sieht, in Umsetzung des Bundes-Grundsatzgesetzes, eine **Deckelungsbestimmung** für Erwachsene in derselben „Haushaltsgemeinschaft“ vor. Für die Berechnung werden – laut Geschäftsstelle 5 des Amtes der NÖ Landesregierung – nur die tatsächlich gewährten **Leistungen für den Lebensbedarf** summiert. Erreicht diese Summe **175% des Ausgangswertes bzw. 1.550 € (2019)**, sind die Leistungen der BewohnerInnen jeweils anteilig zu kürzen (*für Details vgl. Punkt 8.4. der Erläuterungen*).

Das bedeutet, dass Haushalte, in denen mehrere volljährige Personen leben, **den Deckel früher erreichen**, wenn es **keine Personen mit eigenem Einkommen** gibt. Alle Beispiele wurden für die **Annahme** berechnet, dass alle BewohnerInnen die **volle Sozialhilfe-Leistung** erhalten (und nicht bloß eine Aufstockung).

Erhalten alle BewohnerInnen die Leistung im **Vollbezug**, kommt es bei Haushalten, in denen alle Personen Mindestsicherung erhalten, **ab der 6. Person zusätzlich** zu den Verlusten durch die verringerten Leistungsansprüche zu **weiteren Verlusten aufgrund der Deckelungsbestimmung**.

Bei Wohngemeinschaften, in denen alle BewohnerInnen eine um den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus verminderte Leistung** erhalten, fallen die Verluste gegenüber Haushalten mit Minderjährigen besonders dramatisch aus, da jede Person eine um 35% gekürzte Leistung erhält.

Es sind aber noch **weitergehende Verluste denkbar** als in den Berechnungsbeispielen dargestellt. Der Grund liegt darin, dass die Bestimmungen zum Deckel in § 16 NÖ SAG **unterschiedliche Lesarten zur Berechnung des Deckels** zulassen.

9.6. Grafiken 6.1. bis 6.7 therapeutische Wohngemeinschaften (Miete)

In **therapeutischen, teilbetreuten Wohngemeinschaften** leben Menschen mit so **genannter erheblicher Behinderung**. Sie fallen im Status Quo in den Geltungsbereich des NÖ MSG bzw. ab 1.1.2020 in den Geltungsbereich des NÖ SAG und jedenfalls nicht in jenen der „geschlossenen“ Sozialhilfe (NÖ SHG).

Die Grafiken zeigen die Situation für therapeutische Wohngemeinschaften, in denen alle BewohnerInnen von der **Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen** sind, weil sie als **invalide** gelten (§ 255 Abs 3 ASVG) bzw. aus **vergleichbar** gewichtigen, besonders berücksichti

gungswürdigen **Gründen** am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind (vgl. § 9 Abs 7 Z 7 und 8 NÖ SAG) und einen **Behindertenpass** gemäß § 40 Abs 1 und 2 des BBG besitzen.

Auf Personen, die ihre **Arbeitskraft** vorübergehend oder dauerhaft **nicht einsetzen** müssen, ist die Deckelungsbestimmung individuell **nicht** anzuwenden (vgl. *Punkt 8.4. der Erläuterungen*).

Zudem erhalten diese Personen **in jedem Fall den Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** - die Konstellation einer therapeutischen WG mit Personen ohne Qualifizierungsbonus ist deshalb nicht denkbar.

Personen, die einen **Behindertenpass** gemäß § 40 Abs 1 und 2 des BBG besitzen, erhalten im NÖ SAG künftig einen **Zuschlag von 18%** des Ausgangswertes.

Dieser **Zuschlag** führt dazu, dass es für **therapeutische Wohngemeinschaften von 2 bis 4 Personen** zu **Leistungsverbesserungen** kommt.

Für **größere therapeutische Wohngemeinschaften** kommt es - obwohl Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften einen Zuschlag zur Regelleistung erhalten und auch nicht unter die Deckelungsbestimmung fallen - zu **Verschlechterungen** gegenüber dem Status quo. Der Grund ist in den veränderten Leistungshöhen für Erwachsene in der gemeinsamen „Haushaltsgemeinschaft“ (vgl. *Punkt 8.1.1. der Erläuterungen*) zu suchen. Bei therapeutischen WGs mit 5 oder mehr BewohnerInnen kann der Bonus die Verschlechterungen aufgrund der niedrigeren Regelleistung nicht mehr kompensieren.

9.7. Grafiken 7.1. bis 7.6. Familien mit mehr als 2 volljährigen Mitgliedern (Miete)

Beispiel 7.1.

Die Berechnung zeigt das Beispiel eines **Eltern-Paares mit einer erwachsenen Tochter mit Beeinträchtigung** im gemeinsamen Haushalt.

Die **Tochter** erhält aufgrund ihrer Beeinträchtigung (da Behindertenpass gemäß § 40 Abs 1 und 2 des BBG) einen **Zuschlag in Höhe von 18%** der Regelleistung. 18% der Regelleistung entsprechen im Jahr 2019 160 €. Da Eltern und volljährige Tochter eine gegenüber der dem Status Quo niedrigere Leistung erhalten (70% - 70% - 45% statt je 75%, dh., in Summe minus 35% des Ausgangswertes), **erhöht** sich das Einkommen aus Sozialhilfe auf **Haushaltsebene** um nur **27 €** bzw. **2%** gegenüber dem Status Quo der Mindestsicherung.

Sollte es sich bei den Eltern um Personen handeln, die **keinen Anspruch auf Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** haben, kommt es beim Haushaltseinkommen aus Sozialhilfe zu einem **Verlust** in der Höhe von **407 €** bzw. bzw. **35%** des Haushaltseinkommens monatlich.

Die individuelle Leistung an die **erwachsene Tochter mit Beeinträchtigung** bleibt in beiden Konstellationen des NÖ SAG **gleich**: Weil sie als invalide gilt, kommt es zu keiner Kürzung um den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus**.

Beispiel 7.2.

Zeigt das Beispiel eines **Eltern-Paares mit 1 volljährigen, unterhaltsberechtigten Kind** (z.B. SchülerIn, Lehrling mit Lehrlings-Entschädigung niedriger als zustehende Sozialhilfe-Leistung, nach Ausbildungsabschluss arbeitssuchend, etc.) und **2 minderjährigen Kindern**.

Es kommt bereits bei Haushalten, in denen allen volljährigen Personen Anspruch auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** haben, für jede einzelne Person zu Verlusten. Diese **Einzel-Verluste summieren** sich zu einem Minus von **186 €** bzw. **9%** gegenüber dem Status Quo.

Bei Haushalten, in denen **niemand**, also weder die Eltern noch das volljährige Kind, den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** erhält, beträgt der **Verlust** mit **759 €** das 4-fache von Haushalten, in denen alle volljährigen Personen den Arbeits-Qualifizierungs-Bonus erhalten.

Beispiel 7.3.

Zeigt das Beispiel eines **Eltern-Paares mit 2 volljährigen, unterhaltsberechtigten Kindern** (z.B. SchülerInnen, Lehrlinge mit Lehrlings-Entschädigung niedriger als zustehende Sozialhilfe-Leistung, nach Ausbildungsabschluss arbeitssuchend, etc.) und **1 minderjährigem Kind**.

Es kommt bereits bei Haushalten, in denen alle volljährigen Personen Anspruch auf den Arbeits-Qualifizierungs-Bonus haben, für alle Personen mit Ausnahme des minderjährigen Kindes zu Verlusten. In Summe beträgt der **Verlust 159 €** monatlich bzw. **7%** gegenüber dem Status Quo.

Bei einem Haushalt, in dem **niemand** der erwachsenen Personen einen **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** erhält, ist der **Verlust** mit **872 €** 5,5-mal so hoch wie bei einem Haushalt, in dem alle 3 volljährigen Mitglieder den Arbeits-Qualifizierungs-Bonus erhalten. Der Haushalt erhält nur noch 65% des aktuellen Leistungsniveaus.

Beispiel 7.4.

Zeigt das Beispiel eines **Eltern-Paares mit 2 volljährigen, unterhaltsberechtigten Kindern** (z.B. SchülerInnen, Lehrlinge mit Lehrlings-Entschädigung niedriger als zustehende Sozialhilfe-Leistung, nach Ausbildungsabschluss arbeitssuchend, etc.) und **3 minderjährigen Kindern**.

Bei einer 7-köpfigen Familie, in der 4 Haushaltsmitglieder volljährig sind und jeweils Anspruch auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** haben, kommt es bei allen Personen zu Verlusten, die sich auf **390 €** pro Monat summieren. Dieser Verlust entspricht **14%** des Status Quo.

Bei einer 7-köpfigen Familie, in der 4 Haushaltsmitglieder volljährig sind, von denen **niemand** Anspruch auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** hat, belaufen sich die summierten Verluste auf **1.102 €**. Das entspricht 40% des derzeitigen Sicherungsniveaus.

Beispiel 7.5.

Zeigt das Beispiel einer **AlleinerzieherIn mit 2 volljährigen, unterhaltsberechtigten Kindern** (z.B. SchülerInnen, Lehrlinge mit Lehrlings-Entschädigung unter zustehender Sozialhilfe-Leistung, nach Ausbildungsabschluss arbeitssuchend, etc.).

Ein/e **AlleinerzieherIn** im soziologischen Sinne gilt derzeit im NÖ MSG und künftig auch im NÖ SAG **nicht** als AlleinerzieherIn, sobald sie bzw. er mit **einer weiteren erwachsenen Personen im Haushalt** lebt. Es gelten auch dann **keine Ausnahmestimmungen**, wenn es sich bei den weiteren Erwachsenen im Haushalt um **volljährig gewordene, aber unterhaltsberechtignte Kinder** handelt (*vgl. Punkt 8.5.1. der Erläuterungen*).

Das führt dazu, dass der alleinerziehende **Elternteil** eine **deutlich geringere Leistung** erhält (NÖ MSG: 75% statt 100% des Ausgangswertes, NÖ SAG: 70% statt 100% des Ausgangswertes). Die **Kinder** im Haushalt erhalten außerdem den im NÖ SAG vorgesehenen **AlleinerzieherInnen-Bonus nicht** – auch dann **nicht**, wenn sie **minderjährig** sind (*vgl. Punkt 8.5.1. der Erläuterungen*).

Aufgrund der verringerten Leistungsansprüche für Volljährige kommt es in einem Haushalt einer/eines Alleinerziehenden mit 2 volljährigen, unterhaltsberechtigten Kindern, in denen alle Mitglieder Anspruch auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** haben, bei allen Personen zu **Verlusten**. Diese belaufen sich auf insgesamt **133 €** monatlich bzw. **8%** des Anspruchs im Status Quo.

Hat **niemand**, also weder der alleinerziehende Elternteil noch die volljährigen Kinder, Anspruch auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus**, beträgt der summierte **Verlust 706 €**. Das entspricht **40%** des Anspruchs im Status Quo.

Beispiel 7.6.

Zeigt das Beispiel einer/eines **Alleinerziehenden mit 1 minderjährigem Kind**, die im Haus einer „**Mindest-PensionistIn**“ in **Untermiete** lebt, **mit der sie nicht verwandt** ist. Beide Parteien führen **getrennte Haushalte**, es gibt allerdings nur ein **Badezimmer** im Haus, das von beiden Parteien genutzt wird.

Ein/e **AlleinerzieherIn** im soziologischen Sinne gilt derzeit im NÖ MSG und künftig auch im NÖ SAG leistungsrechtlich **nicht** als AlleinerzieherIn, sobald sie mit **anderen erwachsenen Personen** im Haushalt lebt. Durch die veränderte Definition, was als soziale Einheit der Leistungsbemessung zu gelten hat, **zählt** die **Vermieterin** laut NÖ SAG **zur „Haushaltsgemeinschaft“** der AlleinerzieherIn. (*vgl. Punkt 8.5.1. der Erläuterungen*).

Das führt dazu, dass der **alleinerziehende Elternteil** gegenüber dem Status Quo eine **deutlich geringere Leistung** erhält (NÖ SAG: 70% statt 100% des Ausgangswertes). Das **Kind** der/des Alleinerziehenden, obwohl **minderjährig**, erhält in weiterer Folge **keinen AlleinerzieherInnen-Bonus**.

Der **Verlust** für diesen Haushalt gegenüber dem Status Quo beträgt für den Fall, dass die AlleinerzieherIn Anspruch auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** hat, **248 €** bzw. **23%**.

Für den Fall, dass die AlleinerzieherIn **keinen Anspruch** auf den **Arbeits-Qualifizierungs-Bonus** hat, beträgt der **Verlust 465 €** bzw. **43%**.